OER, Creative Commons und tutory

Offene Bildungsmaterialien nutzen, erstellen und bearbeiten

Praktischer Leitfaden für
Lehrende und Referendare

Version 1.0
veröffentlicht am Sonntag, 27. November 2016

tutory

tutory wird und wurde gefördert und unterstützt von

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

eXIST Existenzgründungen aus der Wissenschaft

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

EUROPÄISCHE UNION

Europa fördert Sachsen. ESF Europäischer Sozialfonds

SOCIAL IMPACT LAB LEIPZIG

Bildung ist geteiltes Wissen

Wir lernen am besten von jenen, die aus Leidenschaft mit Lernenden arbeiten und ihr Wissen mit Herzblut und Neugier für den Lernenden erfahrbar machen.

Je offener Wissen mitgeteilt werden kann, desto mehr Menschen können davon profitieren. Das nützt nicht nur dem Einzelnen, sondern der ganzen Gemeinschaft.

tutory unterstützt Lehrende bei ihrer alltäglichen Arbeit: Dort, wo Wissen mitteilbar erzeugt wird, wo es für den Lernenden angepasst wird.

Dieser Leitfaden ist eine Orientierungshilfe für den Einstieg in die Erstellung von offenen Bildungsmaterialien und in die Arbeit mit dem Online-Editor von tutory.de. Download und weiterführende Informationen unter: tutory.de/leitfaden-oer

Vorbemerkung zu Rechtsfragen des Dokuments

In diesem Leitfaden stellen wir allgemeine Rechtsinformationen zur Verfügung. Unser Ziel ist es, den Leserinnen damit eine Orientierung im Arbeits- und Berufsalltag zu den vorgestellten Themen zu ermöglichen.

Ergeben sich daraus konkrete Fragen, die für den Unterricht zu klären sind, möchten wir dazu ermutigen, sich an einen spezialisierten Anwalt zu wenden. Gleichsam nehmen wir gern Fragen auf und verarbeiten sie in kommenden Versionen dieses Dokuments.

Wir bitten darum, zu beachten, dass das Recht kein statischer Zustand ist; es ist stets in Entwicklung: Gesetze ändern sich, ebenso ihre Auslegung durch die Gerichte. Die hier dargestellten Inhalte wurden sorgfältig recherchiert und entsprechen zum Zeitpunkt der Publikation der aktuellen Rechtslage. Eine Rechtsberatung im Einzelfall kann dieses Dokument aber nicht ersetzen.

Der Leitfaden wird regelmäßig aktualisiert. Auf tutory.de/leitfaden-oer.de befindet sich immer die aktuellste Version zum Download. Der Leitfaden ist - wenn nicht anderweitig gekennzeichnet - mit einer CC BY 4.0 Lizenz versehen (Autoren: Thomas Haubner und Thomas Hoyer). Leserinnen sind damit herzlich eingeladen, das Dokument zu nutzen, für eigene Zwecke zu verwenden und an Interessierte weiterzugeben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Danke!

Wir bedanken uns herzlich bei allen, die uns mit inhaltlichen Ideen, juristischer Beratung, Feedback, Probe- und Kontrolllesen unterstützt haben! Ohne jeden Zweifel wäre dieser Leitfaden durch Ihre und Eure Unterstützung nicht zu Stande gekommen!

Thomas Haubner und Thomas Hoyer

Thomas Haubner und Thomas Hoyer

Herausgeberin: tutory UG (haftungsbeschränkt)

OER, Creative Commons und tutory,
Offene Bildungsmaterialien nutzen, erstellen und bearbeiten.

tutory UG (haftungsbeschränkt wird gefördert von

Europäische Union

Europa fördert Sachsen.
ESF
Europäischer Sozialfonds

Version: 1.0

November 2016

Lizenzierung: Der Text dieses Werkes wird, wenn nicht anders vermerkt unter, der Lizenz Creative Commons Namensnennung 4.0 International zur Verfügung gestellt. (CC BY 4.0, https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/) Als Autoren sollen genannt werden: T. Haubner und T. Hoyer | tutory.de.

Links im Dokument

In diesem Dokument werden Links unterstrichen dargestellt und aus Gründen der Lesbarkeit nicht immer als vollständige URL angezeigt. Um die Links in einem ausgedruckten Dokument aufzurufen, muss das digitale Original-Dokument (PDF) genutzt werden.

Dieses ist zu finden auf tutory.de/leitfaden-oer

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 7
1.1. Das Prinzip verstehen und Vorteile nutzen! 7
1.2. Hinweise zu diesem Leitfaden 8
2. Alle Rechte vorbehalten - das Urheberrecht 10
2.1. Grundsätzlich eine gute Sache 10
2.2. Urheberrecht für Lehrende 12
3. Wie werden Materialien besser verfügbar? 14
4. Was sind Open Educational Resources? 15
5. Creative Commons – Einstieg mit Schülerinnen 16
5.1. Einstieg mit CC0 16
5.2. Weiterführung mit CC BY-Lizenz 17
5.3. Suche nach Creative Commons Inhalten 19
6. Creative Commons II – Weitere Lizenzen 22
6.1. Welche Creative-Commons-Lizenzen gibt es außerdem? 22
7. Open Educational Resources: Best practice 26
7.1. Make it! – Selbst OER herstellen 26
7.2. Schülerprojekte unter freier Lizenz 27
8. Share! – Die Kultur des Teilens 28
8.1. Use and Remix! 29
8.2. Aufmerksam sein! 30
9. Weitere Rechte: „Sonstiges“ mit großer Bedeutung 31
9.1. Recht am eigenen Bild 31
9.2. Abbildung von Marken und geschützten Designs 34
9.3. Recht am Eigentum und Hausrecht 34
9.4. Kunst fotografieren 34
9.5. Textzitat 35
9.6. Bildzitat 35
Schlusswort 37
Feedback? 37
10. Quellen, Datenbanken, Fachverweise 38
10.1. Auswahl Deutscher OER-Informationsquellen 38
10.2. Auswahl Handreichungen zum Thema OER 38
10.3. Auswahl Datenbanken 38
10.4. OER-Datenbanken 38

1. Einleitung

Die richtige Angabe der Quelle ist notwendig, wenn man Inhalte anderer nutzt. Vielleicht haben Sie auch schon vergeblich versucht, Schülerinnen darauf hinzuweisen, dass „Wikipedia“ oder „Google“ an einer Bildquelle einfach nicht den Anforderungen entsprechen. Sie wissen, dass ein Grundverständnis urheberrechtlicher Fragen für Schülerinnen entscheidend ist, um grobe Fehler bei Urheberrechtsfragen in der Berufswelt zu vermeiden und sich selbst zu schützen. Nicht zuletzt ist es eine Frage der Aufrichtigkeit anderen gegenüber.

Dazu gehört nicht nur, dass die Quellenangabe korrekt ist. Die Schülerinnen müssen ebenfalls wissen, ob sie ohne die Zustimmung des Urhebers einen Inhalt überhaupt öffentlich verwenden dürfen. Wenn es um Lehrinhalte im Zusammenhang mit digitalen Medien geht, wünschen sich Schülerinnen - laut der BITKOM-Studie „Digitale Schule – vernetztes Lernen” (Feb. 2015) - vor allem mehr Informationen zu rechtlichen Grundlagen im Internet (68% der befragten Schülerinnen). Damit stellen sich drei zentrale Fragen:

1. Wie kann ich meinen Schülerinnen vermitteln, was sie beim Urheberrecht beachten müssen?
2. Wie ermögliche ich, dass sie das Thema mit Interesse aufnehmen und selbst anwenden?
3. Was habe ich selbst davon, rechtlich sicher zu arbeiten oder sogar Materialien rechtssicher zu veröffentlichen?

Praxistipp:

Eine kurze Abstimmung per Handzeichen in der Klasse, um herauszufinden, ob sich die Lerngruppe für Rechtsfragen im Internet interessiert, kann sowohl Klarheit für die Lehrerin schaffen als auch den Schülerinnen untereinander das Interesse für dieses Thema verdeutlichen. Gerade in Bezug auf die Veröffentlichung von Inhalten in sozialen Netzwerken und Apps sollten bei vielen Schülerinnen Fragen aufkommen, was erlaubt ist, und was nicht.

Der Nutzen freier Inhalte im Berufsalltag, ein Beispiel:

Abb. 1 Törtchen CC0

In einer Pressekonferenz stellt eine ehemalige Schülerin Anna ihre neu gegründete Firma vor. Sie eröffnet ein Café mit veganen und glutenfreien Törtchen. Dafür nutzt sie eine Präsentation, die sie mit Bildern beleben möchte. Einige davon schießt sie selbst, doch einige Hintergrundbilder der Präsentation lassen sich schwer herstellen. Daher sucht sie nach Material im Internet. Sie findet verschiedene Bilder, die ihr gefallen. Ob sie diese für ihre öffentliche Pressekonferenz verwenden darf, muss sie bei den Urheberinnen der Bilder erfragen. Das kann sehr aufwendig werden, gerade wenn es mehrere Bilder sind. Sie hat es jedoch eilig und kann nicht auf die Antwort der Urheber warten, und zahlen kann sie für die Bilder aktuell auch noch nichts.

Mädchen CC0

Im Unterricht hat sie jedoch gelernt, dass sie auch kostenlos Bilder rechtlich sicher verwenden kann, ohne die Schwierigkeiten der individuellen Vereinbarung von Nutzungsbedingungen. Sie sucht und wird fündig auf einer ihr bekannten Plattform, die Bilder anbietet, welche mit freien Lizenzen versehen sind. Die Bilder sind versehen mit der CC0-Lizenz (heißt: Creative Commons Zero-Lizenz). Sie weiß mit diesem Hinweis, dass sie die Bilder bearbeiten kann und nicht auf den Urheber verweisen muss. Schnell, einfach und perfekt für ihren Bedarf. Die Pressekonferenz wird ein voller Erfolg und Anna kann sich darüber hinaus sicher sein, dass sie rechtlich abgesichertes Material verwendet hat und später keine bösen Überraschungen erlebt.

1.1. Das Prinzip verstehen und Vorteile nutzen!

Offene Bildungsinhalte oder offene Lehr- und Lernmaterialien (auch in Deutschland ist der Terminus „OER” - Open Educational Resources geläufig) können von Lehrerinnen frei im Unterricht verwendet werden. Sie können aber ebenfalls dazu dienen, Urheberrecht für Schülerinnen zu veranschaulichen und dessen Anwendung im Unterricht einzuüben. Im Leitfaden werden dafür zahlreiche Beispiele gegeben.

Häufig kommt es vor, dass man Unterrichtsmaterialien aus dem Internet herunterlädt. Dabei stimmt man manchmal spezifischen Nutzungsbedingungen der Anbieter zu. Wenn Nutzungsrechte vergeben werden, können diese auch als „Lizenz“ bezeichnet werden. Darin regelt der Anbieter seine Nutzungs- und Verwertungsrechte. Grundsätzlich gilt für alle schutzfähigen Werke, dass die Urheberin über ihre Weiternutzung bestimmen darf (es heißt dann: „Alle Rechte vorbehalten“). Sie muss jedoch nicht aktiv eine Lizenz herstellen, denn bereits durch das Gesetz ist geregelt, wie Werke Dritter verwendet werden dürfen (privat, nicht öffentlich, nicht gewerblich - mit Ausnahmen).

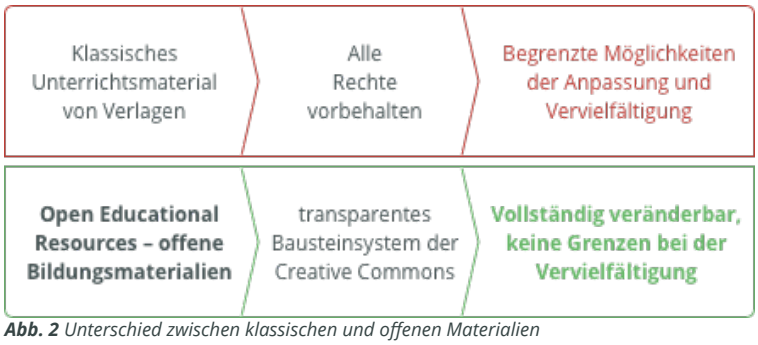

Abb. 2 *Unterschied zwischen klassischen und offenen Materialien*

OER sind dagegen gezielt mit freien Lizenzen versehen. Das bedeutet, dass die Urheberin des Materials (z. B. eine Kollegin, die ihr Material auf eine Online-platt-form stellt) Ihnen die kostenlose Nutzung, die Verbreitung und Anpassung des Materials ermöglicht und dafür die Einhaltung nur weniger oder keiner Bedingungen fordert. Dafür wählt sie eine Standardlizenz, mit deren Hilfe sie ihre Rechte am Werk weder abgeben, noch sich umfangreich mit dem Verfassen individueller Nutzungsbedingungen auseinandersetzen muss. Und Sie als Nutzerin müssen das auch nicht, sondern wissen auf einen Blick, was Sie dürfen, nicht dürfen und müssen.

Sicher haben Sie ebenfalls schon Inhalte mit freier Lizenz verwendet, denn die komplette Wikipedia steht unter einer solchen. Das am weitesten verbreitete Standardlizenzsystem für offene Inhalte ist das der Creative Commons (Abkürzung CC) – doch dazu später mehr.

OER stehen vor allem in Form von Begleitmaterialien zur Verfügung. Sie eignen sich besonders für Materialien zur individuellen Förderung, da vorgefertigte Materialien oder Lehrbücher diese schwer abdecken können. Und das beste ist: Jede kann OER erstellen, sie nutzen, anpassen und verbreiten. OER sind dabei nicht anders als gewöhnliches Unterrichtsmaterial, wie man es im Netz findet. Nur sind sie eben explizit frei und mit einer rechtlich transparenten und sicheren Lizenz ausgestattet.

1.2. Hinweise zu diesem Leitfaden

In diesem Leitfaden zeigen wir Ihnen, wie das geht. Dafür sind zahlreiche Beispiele für die Arbeit mit SchülerInnen aufgezeigt.

Der Leitfaden behandelt außerdem die Grundlagen des Urheberrechts, die Creative-Commons-Lizenzen und informiert über die Nutzung von freien Lizenzen im Zusammenhang mit tutory.

Im Fließtext werden immer wieder bestimmte Inhalte hervorgehoben.

Hinweis Box

Setzt ein besonderes Augenmerk auf ein bestimmtes Thema oder bietet einen Exkurs dazu an.

Praxistipp

Hier werden unterrichtspraktische Beispiele erläutert oder Unterrichtssituationen beschrieben, bei denen OER eine Rolle spielt oder spielen kann.

tutory-Erläuterung

In dieser Box werden Vereinfachungen bei der Arbeit mit tutory aufgezeigt.

Bevor Sie die hervorgehobenen Praxisbeispiele anwenden, empfehlen wir, den Leitfaden vollständig zu lesen, um Unsicherheiten vorzubeugen und bei Rückfragen aus der Klasse nicht unvorbereitet zu sein.

Ein kurzer Überblick zu tutory

Formatieren: tutory arbeitet nicht mehr im Fließtext. Sie nutzen vorgefertigte Designs die Sie im Unterricht gebrauchen können: Eine Multiple-Choice-Aufgabe, ein Info-Text, ein Bild, Linierung, eine Formel, ein Hinweis oder ein Punktezähler für Klausuren (u. v. m.).

Individualisieren: Füllen Sie ein Element mit eigenem Inhalt oder passen Sie den bestehenden Inhalt aus existierenden direkt Arbeitsblättern an. Ein Raster vereinfacht das Platzieren der Elemente.

Rechte: Mit tutory können Sie rechtssicher arbeiten ohne Rechtsexperte zu sein. tutory zeigt Ihnen automatisch, was zu tun ist um Rechtssicherheit herzustellen.

Managen: tutory verschlagwortet automatisch und fragt Sie nach den wichtigsten Angaben für Ihr Arbeitsblatt. Damit strukturieren Sie nicht nur Ihre eigenen Arbeiten, sondern helfen anderen, Ihr veröffentlichtes Material zu finden und zu nutzen.

Alle Fragen werden beantwortet

Sie haben sich vielleicht ein wenig orientiert, aber trotzdem noch mehr Fragen als Antworten? Wenn Sie sich bei tutory registriert haben (bitte dazu die Bestätigung in der E-Mail klicken), finden Sie unten rechts in der Ecke ein blaues Fragezeichen-Symbol (sofern der Ad-Blocker ausgeschaltet ist). Dort haben Sie sicherlich schon eine Nachricht von uns erhalten. Hier können Sie jederzeit Fragen stellen. Wir antworten auf jede Ihrer Fragen. Außerdem erreichen Sie uns bequem per E-Mail unter hallo@tutory.de

Feedback?

Wenn Sie schon etwas weiter gelesen haben: Helfen Sie mit, den Leitfaden zu verbessern!

Das geht ganz leicht und dauert nicht länger als zwei Minuten:

Feedbackbogen Leitfaden aufrufen

2. Alle Rechte vorbehalten - das Urheberrecht

2.1. Grundsätzlich eine gute Sache

Die Aufgabe des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ist der Schutz des geistigen Eigentums und der Persönlichkeitsrechte der Urheberinnen (z. B. durch die Anerkennung der Urheberschaft). Der urheberrechtliche Grundsatz lautet: Urheberinnen können einer anderen Person untersagen, dass ihre Bilder, Texte und Videos verwendet werden. Und das gilt natürlich auch im Internet. Dabei ist es egal, ob die Urheberin das Werk professionell oder privat erstellt hat. Es muss aber als Werk wahrnehmbar sein; Ideen sind durch das UrhG nicht geschützt. Erst das Ergebnis der Umsetzung der Idee kann also schutzfähig sein. Ein Beispiel: Geschützt sein kann ein Gemälde, welches ein Haus zeigt. Die Idee, ein Gemälde mit einem Haus zu malen – sei sie noch so konkret – ist aber nicht schutzfähig.

Das Urheberrecht entsteht mit dem Schöpfungsakt, also dem Schaffen des Werkes. Das gerade mit dem Smartphone erstellte Foto, der publizierte Blogartikel, die verschickte E-Mail sind sofort geschützt, auch wenn ihre Schöpferin das gar nicht wünscht. Werke müssen im deutschen Recht also nicht angemeldet werden.

> Copyright hat im übrigen nichts mit deutschen Urheberrecht zu tun. Das Setzen des Copyright-Zeichens (©) ist nicht notwendig. Per Gesetz gilt stets „Alle Rechte vorbehalten“.

Eine heiß diskutierte Frage im Urheberrecht ist jene danach, ab wann das Werk geschützt werden muss. Man spricht dabei vom Erreichen der „Schöpfungshöhe“. Ganz klar ist das bei einem aufwendigen Gemälde oder einer komplexen musikalischen Komposition, das wird niemand bezweifeln. Auf der anderen Seite wird kaum jemand annehmen, dass der Satz: „Hallo Peter, wie geht es dir?“ urheberrechtlich geschützt ist! Das ist richtig, denn dieser Satz erreicht die Schöpfungshöhe nicht.
Das Problem: Zwischen zwei klaren Fällen existiert eine große Bandbreite. Vor allem kleine Textfetzen sind immer wieder Gegenstand der Rechtssprechung. Ein Beispiel: „Das Haus hat nasse Füße“ ist nicht schutzfähig. „Mögen hätt ich schon wollen, aber dürfen habe ich mich nicht getraut.“ ist schutzfähig. Eine für jeden Fall passende und simple Regel, was schutzfähig ist, gibt es nicht. Daher ist dies immer wieder Gegenstand von rechtlichen Auseinandersetzungen und muss auch von Nutzerinnen beachtet werden.

> **Bewertung der Schöpfungshöhe**
>
> tutory geht bei der Bewertung der Schöpfungshöhe von aktuell mindestens 140 Zeichen aus und markiert Texte ab dieser Länge automatisch als „zu lizenzieren“. Das mag längst nicht immer nötig sein, da tutory Lizenzen jedoch weitgehend automatisch verwaltet, ist dies zunächst eine sichere Methode, das Urheberrecht anzuwenden. Ein Element, welches mit einer Lizenz versehen werden muss, erhält automatisch einen roten Rahmen (Abb. 4). Wichtig: Der tutory-Algorithmus entscheidet nicht über Schutzfähigkeit eines Inhalts. Er bietet jedoch eine Erinnerung und Orientierungshilfe.
>
> 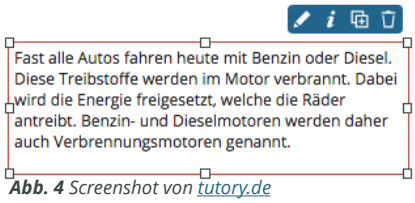
>
> ***Abb. 4*** *Screenshot von tutory.de*

Künstlerische Werke genießen dabei eher den Schutz des Urheberrechts als Texte für den allgemeinen Gebrauch (wie z. B. einzelne Aufgaben auf einem Arbeitsblatt oder auch Bedienungsanleitungen). Eine gute Merkregel: Je weniger individuell die Formulierung, desto eher sollten solche Texte für die Allgemeinheit zur Verfügung stehen und nicht einem bestimmten Autor zugeordnet werden.

Nicht-geschützte Werke nennt man „gemeinfrei“. Sie stehen also allen frei zur Verfügung. Diese Werke können beliebig genutzt, verändert, vervielfältigt und konsumiert werden. Gemeinfrei sind auch alle Werke, deren Autorinnen vor mehr als 70 Jahren gestorben sind.

Zentraler Punkt des Urheberrechts ist, dass die Urheberin grundsätzlich selbst entscheidet, wer ein Werk wie nutzen darf. Die Urheberin kann anderen – den Nutzungsberechtigten – Nutzungsrechte übertragen. Deshalb muss die Urheberin gefragt werden, wenn ihr Werk durch eine andere verarbeitet werden soll. Damit ist nicht etwa das Lesen oder Konsumieren gemeint. Sondern eine Verwertung, wie sie durch das Kopieren, Übersetzen oder Anpassen entstehen würde. Dafür wird eine Lizenz benötigt, die mit der Urheberin ausgehandelt wird (da „alle Rechte vorbehalten" sind) oder die diese mit der aktiven Vergabe einer Lizenz bereits zur Verfügung stellt.

Also: Alles was über das Lesen und Betrachten fremder Inhalte hinaus geht, benötigt die Erlaubnis der Person(en), die die entsprechenden Rechte innehaben, wenn es nicht bereits durch z.B. eine freie Lizenz erlaubt ist oder das Werk gemeinfrei ist.

Praxistipp: Umgang mit offenen Inhalten

Es ist leicht, sich in der Theorie zu verlieren. Praxistipp für den Umgang mit offenen Inhalten im Unterricht:

- Ein Konzept für das eigene Unterrichtsmaterial erstellen
- Überprüfen, ob für die Umsetzung urheberrechtlich geschütztes Material notwendig ist
- Erwägen, ob es Alternativen gibt (ggf. selber erstellen, stark umformulieren oder Inhalte unter freier Lizenz finden)
- Beim Urheber nachfragen, wenn es keine Alternative gibt

2.2. Urheberrecht für Lehrende

Der Paragraph 52a erlaubt Lehrenden an Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen urheberrechtlich geschützte Werke für Unterrichts- und Forschungszwecke öffentlich zugänglich zu machen. Das gilt jedoch nicht für gesamte Werke, sondern nur für kleine Teile dieser Werke: Es heißt konkret in §52a: *„Werke geringen Umfangs und einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften"*.

Nach Absatz 4 des Paragraphen ist diese Verwendung aber nur durch eine Vergütung der Urheberinnen möglich. Da eine Einzelabrechnung jedoch einen ungeheuren bürokratischen Aufwand bedeuten würde, werden zwischen den jeweils beteiligten Institutionen Rahmenverträge abgeschlossen.

Dafür ist vor allem die *Verwertungsgesellschaft Wort* (VG Wort: Gesellschaft, die ähnlich der GEMA Erlöse aus der Nutzung von Werken an deren Urheberinnen distribuiert) zuständig. Sie schließt mit Verlagen und Bundesländern auf Basis des §52a Rahmenverträge ab und schüttet die daraus generierten Einnahmen an gelistete Autoren (und deren Texten ab 1.800 Zeichen) aus. Eine Einzelabrechnung verwendeter Inhalte ist – anders als bei der GEMA – nicht ihr Ziel.

Durch die Rahmenverträge der VG Wort wird der in §52a (4) getroffenen Bestimmung Rechnung getragen: Sie regeln die pauschale Vergütung der Urheberinnen im Gegenzug für die gesetzlich geregelte Möglichkeit, im Bildungsbereich sowie privat, kleine Teile der Werke zu vervielfältigen.

Für die Erstverwertung und Einzelabrechnung sind Verlage und Produzenten weiterhin zuständig.

Möchte ich also einen Inhalt verwenden und dabei über die Limitierung des besagten „geringen Umfang " des Werkes hinaus gehen, muss wieder der Urheber bzw. Rechteinhaber befragt und entschädigt werden.

Unter http://www.schulbuchkopie.de/ ist erklärt, welche Bedeutung die Verträge, die Aufgrund von §52a geschlossen wurden, für die Nutzung von Schulbüchern im Unterricht haben.

Es wird hier schon deutlich, welche Vorteile freie lizenzierte Inhalte haben: Man darf sie kopieren, verwenden und – je nach Lizenz – beliebig verändern, ohne Nachzufragen oder die spezifischen Nutzungsbedingungen zu studieren.

Die Privatkopie

Das private Fotografieren von Personen, Kunstwerken oder Gebäuden aus dem öffentlichen Raum heraus ist grundsätzlich erlaubt, wenn es auch lediglich privat genutzt wird. Aber was ist private/nicht-öffentliche Nutzung? Privat nutzen oder teilen bedeutet, dass die Kopie nur an eine begrenzte Zahl mir direkt bekannter Personen weitergegeben wird. Das Teilen eines Bildes auf Facebook entspricht in den meisten Fällen nicht mehr der privaten Nutzung, da das Weiterteilen unkontrollierbar ist.

Einführung des Urheberrechts

Direkt mit komplizierten Rechtsfragen anzufangen, ist nicht sinnvoll, wenn es im Unterricht ums Thema Urheberrecht geht. Man sollte mit einer einfachen Erklärung beginnen und hauptsächlich darauf hinweisen, dass Inhalte von Autorinnen geschaffen werden und diese ein Recht haben, zu entscheiden, was man mit ihren Inhalten machen darf und was nicht. Auch die Schülerinnen selbst haben das Recht, über ihre eigenen Inhalte zu entscheiden.

Abb. 5 Screenshot von pixabay.com

Die Schülerinnen werden beauftragt, Bilder zu einem bestimmten Thema im Internet zu suchen. Dafür verwenden sie nur die Webseite https://www.pixabay.de, eine Datenbank für Bilder, die ausschließlich mit der Lizenz CC0 versehen sind.

Die Schüler erkennen deutlich den Hinweis auf CC0 rechts neben dem Bild (Abb. 5). Für jüngere Schüler ist es ausreichend, zu erläutern, dass dieses Symbol die freie Nutzung erlaubt: Das Bild kann verwendet werden, ohne einen Rechteinhaber zu Fragen oder auf ihn hinzuweisen. Eine Quellenangabe ist nicht nötig. Das Lernziel ist, dass Schüler von nun an wissen, dass sie Bilder mit der Lizenz CC0, rechtlich sicher verwenden können.

Es ist sinnvoll an das verwendete Werk „CC0“ zu schreiben (direkt darunter oder daneben). So werden Dritte über die freie Lizenz informiert und müssen nicht davon ausgehen, dass gilt: „Alle Rechte vorbehalten“. Das Anbringen der Lizenzinformationen ist auch für jüngere Schüler möglich.

Hinweis: Pixabay erzielt Einnahmen durch die Anzeige gesponserter Bilder der Foto-Plattform *Shutterstock*. Diese werden im oberen Bereich der Suchergebnisse angezeigt und stehen nicht unter einer freien Lizenz. Wasserzeichen sind jedoch keine Bedingung für das Gelten urheberrechtlichen Schutzes.

Ein Unterrichtsblatt zum Einstieg in das Urheberrecht und die Nutzung von Bildern unter CC0 gibt es hier: https://www.tutory.de/w/26f5e1f0

CC0-Material auf tutory

Für eigenes Unterrichtsmaterial kann auch auf tutory nach Inhalten mit CC0 gesucht werden (Abb. 6): Dafür kann in der Suche im Editor ein Begriff eingegeben werden. Dann wird die Bilddatenbank pixabay (neben anderen) durchsucht und entsprechende Ergebnisse angezeigt. Die Lizenzen werden gleich übernommen, wenn das gewünschte Bild dann auf das Arbeitsblatt gezogen wird.

Abb. 6 *Screenshot von tutory.de*

3. Wie werden Materialien besser verfügbar?

Das Urheberrecht ist nützlich, wenn es um den Schutz eigener Werke geht. Aber es steht hin und wieder im Weg, wenn die Werke Dritter im Rahmen einer Lehrtätigkeit verwendet werden sollen. Hier macht es die Arbeit ziemlich kompliziert: Filmstills verwenden? Im Zweifel Nachfragen! Fotos aus der Bildersuche von Google? Im Zweifel Nachfragen! Größere Teile eines Fachartikels? Im Zweifel Nachfragen!

Es gibt Personen und Institutionen, die aktiv befürworten, dass ihre Inhalte weitergenutzt werden, ohne dass jemand nachfragen oder etwas dafür bezahlen muss. Das können einzelne Lehrerinnen sein, Bildungsinitiativen, Unternehmen, Stiftungen o. a. Das tun sie, indem sie Inhalte mit einer freien Lizenz versehen. Jede, die das Urheberrecht an einem Werk besitzt, es also selbst geschaffen hat, kann dies tun.

Kostenlos nutzbar heißt nicht frei

Medienpädagogische Zentren kaufen in der Regel die „nicht-öffentlichen Vorführungsrechte“ an Filmen oder anderen Medien. Diese Inhalte können – je nach vertraglicher Vereinbarung – sowohl in der Klasse als auch im erweiterten Schulbereich verwendet werden. Es gibt jedoch Einschränkungen, z. B. einen Lehrfilm auf einem Elternabend zu zeigen. Das ist mit diesen Medien nicht erlaubt.

Das Urheberrecht wird mit einer freien Lizenz nicht außer Kraft gesetzt. Aber die damit verbundenen Rechte können abgegeben oder eingeschränkt werden. Damit ist das Nachfragen bei Benutzung oder Veränderung nicht mehr nötig und die Nutzungsmöglichkeiten sofort transparent.

Wer ein Schulbuch kauft, erwirbt nicht etwa eine „Lizenz zum Lesen“: Die reine Lektüre („Werkgenuss“) ist urheberrechtlich gar nicht relevant und bedarf keiner Lizenz. Und wenn im Buch „Alle Recht vorbehalten“ steht, gibt dies nur die ohnehin geltende gesetzliche Regelung wieder. Einer Lizenz bedarf jede Verwertung (Kopieren, Übersetzen, usw.) solange sie nicht durch eine Schranke, wie die Privatkopie gedeckt ist (für den privaten Rahmen – siehe Seite 29 im Leitfaden – dürfen laut Gesetz bestimmte Verwertungshandlungen durchgeführt werden). Der Erwerb einer solchen Lizenz ist meist an einen Geldwert geknüpft. Die Verwendung von Werken mit freien Lizenzen hingegen ist – mit seltenen Ausnahmen – kostenfrei.

Mit einer freien Lizenz heißt es nicht mehr: „Alle Rechte vorbehalten“, sondern „einige Rechte vorbehalten“. Jene Rechte, die der Urheber sich bei der Auswahl einer Standardlizenz vorbehält.

Die bekanntesten und am weitesten verbreiteten freien Lizenzen sind die der *Creative Commons* (oft mit CC abgekürzt). Die Creative Commons bieten ein Bausteinsystem verschiedener Lizenzen an, welches bestimmte Rechte gewährt. Welche Rechte das sind, wird durch ein System von Symbolen ersichtlich. Mit einer Creative-Commons-Lizenz signalisiert der Urheber dem Nutzer: „Du darfst mein Werk unter dieser und jener (oder keiner) Bedingung verwenden *ohne* mich explizit zu fragen.“

Jedes digitale, aber auch analoge Werk kann mit einer Creative-Commons-Lizenz versehen werden – auch Bildungsmaterialien. Das ist ideal für Unterrichtszwecke und zumeist eine echte Zeitersparnis für andere, die das Werk nutzen wollen!

tutory setzt auf Creative-Commons-Lizenzen

tutory arbeitet ebenfalls mit dem Lizenzsystem der Creative Commons.

Sie werden direkt an den Werken gespeichert, sodass alle auf tutory befindlichen Inhalte bereits mit Lizenzen versehen oder gemeinfrei sind. Damit sind sie für jeden offen zugänglich und verwendbar.

Neu erstellte Inhalte können schnell und einfach mit Lizenzhinweisen ausgestattet werden. Damit ist auch für andere transparent, wer die Autorin des Werks ist. Elemente, die bereits eine Lizenz haben werden mit einem grünen Rand angezeigt (Abb. 7).

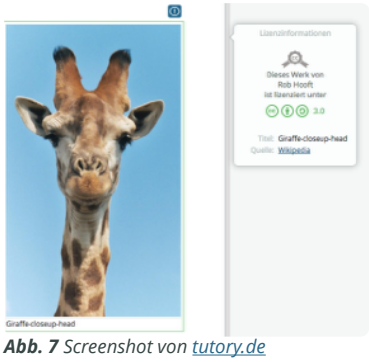

Abb. 7 *Screenshot von tutory.de*

4. Was sind Open Educational Resources?

Für die Anwendung von Creative-Commons-Lizenzen auf Bildungsinhalte gibt es den Fachbegriff: Open Educational Resources (OER). Im Deutschen gibt es zwei verbreitete Übersetzungen:

Offene Bildungsmaterialien bzw. -inhalte sowie offene Lehr-/Lernmaterialien.

Was aber bedeutet das „offen" in dieser Definition? David Wiley, einer der bekanntesten US-amerikanischen Fürsprecher von OER definierte 2014 die fünf Rs (fünf Begriffe, die mit „r" beginnen und die Eigenschaften von „offen" definieren). Jöran Muuß-Merholz übersetzte diese fünf Rs ins Deutsche. Daraus sind die fünf Vs für die Definition von Offenheit entstanden:

Die 5 V's

Verwahren/Vervielfältigen – das Recht, Kopien des Inhalts anzufertigen, zu besitzen und zu kontrollieren (z. B. Download, Speicherung und Vervielfältigung)

Verwenden – das Recht, den Inhalt in unterschiedlichen Zusammenhängen einzusetzen (z. B. im Klassenraum, in einer Lerngruppe, auf einer Webseite, in einem Video auf dem Elternabend, beim Schulfest)

Verarbeiten – das Recht, den Inhalt zu bearbeiten, anzupassen, zu verändern oder umzugestalten (z. B. einen Inhalt in eine andere Sprache zu übersetzen oder ein Bild zu bearbeiten)

Vermischen – das Recht, einen Inhalt im Original oder in einer Bearbeitung mit anderen offenen Inhalten zu verbinden und aus ihnen etwas Neues zu schaffen (z. B. das Einbauen von Bildern und Musik in ein Video)

Verbreiten – das Recht, Kopien eines Inhalts mit anderen zu teilen, im Original oder in eigenen Überarbeitungen (z. B. einem Freund eine Kopie zu geben oder online zu veröffentlichen)

Jöran Muuß-Merholz, CC BY 4.0, http://open-educational-resources.de/5rs-auf-deutsch/

Nur eine geringe Zahl berufstätiger Lehrer kennt bisher die Begrifflichkeit Open Educational Resources. Ein noch kleinerer Teil verwendet sie bewusst oder erstellt OER selbst. Die Themen freie Lizenzen und OER werden jedoch zunehmend Teil der Ausbildung von Lehramtsanwärtern und stehen im Fokus der Bildungspolitik.

tutory ist aktuell einer der wenigen OER-Editoren weltweit. Nach aktuellem Kenntnisstand ist er der einzige, der nicht die Lizenzierung ganzer Dokumente, sondern seiner Einzelbestandteile vorsieht. So wird es möglich, unterschiedlich lizenzierte Inhalte auf einem Dokument zusammenzustellen. Rechtlich gesehen sind diese Arbeitsblätter kein „Remix" - also Vermischung von Inhalten - sondern eine sogenanntes Sammelwerk. D. h. nebeneinander platzierte Einzelwerke, deren unterschiedliche Lizenzen einander nicht beeinflussen. Dazu später etwas ausführlicher.

Seit einigen Jahren – Tendenz steigend – wird das Thema OER auch in Deutschland bekannter. Das politische Interesse an OER ist vor allem seit 2014 gestiegen. Durch umfangreich, vom BMBF finanzierte, Studien wurde der Stand von OER in Deutschland* und die technischen Voraussetzungen**, um OER weitläufig nutzbar zu machen, analysiert.

* Projekt Mapping OER von Wikimedia auf mapping-oer.de/

** Studie des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) www.dipf.de/de/forschung/projekte/machbarkeitsstudie-zum-aufbau-und-betrieb-von-oer-infrastrukturen-in-der-bildung)

5. Creative Commons – Einstieg mit Schülerinnen

Die Creative Commons sind ein System von Standardlizenzen, welche es der Nutzerin ermöglicht, schnell und einfach zu erkennen, ob sie das Werk verwenden kann und unter welchen Bedingungen.

Der Einstieg in die verschiedenen Lizenzen wird im Folgenden anhand der Vermittlung der Lizenzen im Unterricht erklärt.

Unser Dank geht an dieser Stelle an André Hermes (@Medienberater https://twitter.com/medienberater). Er entwickelte und testete die hier frei angepasste und von den Autoren ergänzte Vorgehensweise mit vielen Klassen seiner Schule. Über seine Erfahrungen mit der Verwendung digitaler Medien und Materialien bloggt er unter http://medienberaterbloggt.de/

Um mit Schülergruppen in das Thema Urheberrecht zu starten, empfiehlt es sich, zunächst mit einer kurzen Erläuterung des Urheberrechtsgedankens zu beginnen. Und anschließend praktisch tätig zu werden, und zwar mit der Nutzung von Inhalten einer möglichst wenig restriktiven Lizenz. Das hat den Vorteil, dass Lernende kaum Fehler machen können und auch eine umfangreiche intellektuelle Beschäftigung mit Lizenzen nicht nötig ist. Für den Einstieg bietet sich daher die Creative-Commons-Lizenz „CC0“ an.

Für den nachfolgend erläuterten Einstieg, sollten Schüler zunächst angehalten werden, keine Bildmedien zu verwenden in denen Personen identifizierbar sind. Denn neben dem Urheberrecht gibt es auch noch andere Rechte, die beachtet werden müssen und die durch freie Lizenzen nicht angetastet werden (siehe weiter unten).

5.1. Einstieg mit CC0

Gesprochen: „Si Si siero“, im Deutschen ist auch „CC null“ üblich.

Ein Urheber verzichtet mit einer CC0 Lizenz vollständig auf alle zusätzlichen Rechte, die ihm als Urheber zustehen. Aufgrund der deutschen Gesetzeslage kann er sich jedoch nicht vom Urheberrecht selbst lossagen.

CC0 besagt: Der Inhalt kann völlig frei verwendet werden, ohne dass der Name des Urhebers angebracht werden muss. Da jedoch ohne eine Angabe am Werk andere Personen davon ausgehen müssen, dass für das Werk gilt „Alle Rechte vorbehalten“, sollte nicht darauf verzichtet werden, den Hinweis auf „CC0“ mit dem dahinter verlinkten Lizenztext am Werk zu setzen (dazu gleich mehr)!

Mit CC0 werden Inhalte für gemeinfrei „erklärt“. Sie ist damit die Lizenz, die die Kriterien der Gemeinfreiheit weitestgehend - auch zu Lebzeiten des Urhebers - nachmodelliert.

Public Domain/Gemeinfreiheit

Ein Inhalt ist „gemeinfrei“ (im anglo-amerikanischen Raum: Public Domain / PD) wenn:

- er nicht schutzfähig war und ist oder
- sein Schutz abgelaufen ist.

Im Gegensatz zu CC0 besteht die Gemeinfreiheit eines Inhalts also automatisch bei Zutreffen dieser Bedingungen. Das Vermerken der Gemeinfreiheit an einem Inhalt hilft der Orientierung von Nutzern. In tutory sind gemeinfreie Inhalte mit dem -Zeichen gekennzeichnet. Für Projekte im Unterricht können sowohl PD als auch CC-Inhalten verwendet werden. Beide Male müssen keinerlei Bedingungen beachtet werden.

Weitere Rechte beachten

Auch bei Creative-Commons-Lizenzierten Inhalten muss der Nutzer darauf achten, was in dem Bild zu sehen ist. Zu Beginn in unteren Klassenstufen ist es daher sinnvoll, die Recherchearbeiten auf Bilder zu beschränken, die keine Personen oder Unternehmensmarken abbilden (siehe weiter unten in diesem Leitfaden).

5.2. Weiterführung mit CC BY-Lizenz

Gesprochen: „CC bai“. CC BY verwirrt häufig, da „BY“ keine Abkürzung ist, wie bei den darauffolgenden Lizenzen, sondern das englische Wort für „von“ ist. Also „CC von [Autorenname]“.

Nachdem Lernende den Umgang mit unter CC0-Lizenz stehenden Inhalten kennengelernt haben und sicher anwenden, kann man eine weitere Creative-Commons-Lizenz einführen. Hier empfiehlt es sich, die Lizenz zu wählen, die nach CC0 am wenigsten Restriktionen mit sich bringt.

CC BY bedeutet kurz zusammengefasst: Wenn das Werk verwendet wird, muss die Autorin am Ort der Verwendung genannt werden. Die Lizenz erlaubt das Verbreiten, Verändern und Remixen des verwendeten Inhalts; auch kommerziell.

Allein die Nennung der Autorin am Bild ist jedoch nicht ausreichend. Mit der Verwendung von CC BY ist der Nutzer zu weiteren Angaben aufgefordert, wie in der Abbildung rechts veranschaulicht.

Abb. 8 *„Halle 14“, Markus Pink, CC BY 2.0*

Merke: Name, Titel, Link, Art und Version der Lizenz werden so nah wie möglich an das Werk geschrieben. Wenn digital, sollte mit der Angabe der Lizenz zum vollständigen Lizenztext verwiesen werden. Abbildung 8 zeigt ein Beispiel. Der Titel verweist auf die Fundstelle an sich, die Lizenzinformationen auf den Lizenztext.

Unterrichtsbeispiel mit Photosforclass

Das Browser-Tool http://www.photosforclass.com/ durchsucht den Fotodienst flickr nach Bildern mit Creative-Commons-Lizenz. Die Schüler bekommen den Auftrag, Bilder zu einem Thema zusammenstellen. Dabei ist entscheidend, dass sie ausschließlich Bilder verwenden, die mit einer CC BY Lizenz versehen sind. Lädt ein Schüler das Bild bei Photosforclass herunter, fügt der Dienst automatisch die korrekte Lizenzangabe in das Bild ein. Lernende müssen darauf achten, „CC BY“ im Bereich der Lizenzangabe zu finden.

Ziel der Übung ist es, den Blick für die exakten Informationen der Lizenzangabe zu schärfen und Lizenzen voneinander zu unterscheiden. Lernende müssen in diesem Schritt die Lizenzangabe nicht selbst erstellen. Wichtig ist aber, dass die Schüler das Werk zunächst nicht verändern, denn dann muss sich unter Umständen auch die Angabe des Autorennamens ändern.

Ein anpassungsfähiges Unterrichtsblatt befindet sich hier: https://www.tutory.de/w/b7faec90

Lizenzinformationen selbst anbringen

In einem zweiten Schritt können die Schülerinnen z. B. im Rahmen einer Projektarbeit Bilder beschneiden, färben oder anderweitig anpassen. Durch diese Veränderung kann – je nach Grad der Individualität einer Bearbeitung – ein neues Werk entstehen. Jetzt müssen dem Lizenzhinweis zusätzliche eigene Angaben hinzugefügt werden. Außerdem muss die Art der Veränderung ergänzt werden, z. B „beschnitten“ oder „gefärbt“.

Die CC BY Lizenz ermöglicht jedem, der ein Werk bearbeitet, es mit einer beliebigen anderen Lizenz zu versehen. Er darf natürlich auch bei derselben bleiben.

Abb. 9 zeigt, wie die Lizenzinformation aussieht und wo diese gemacht werden soll.

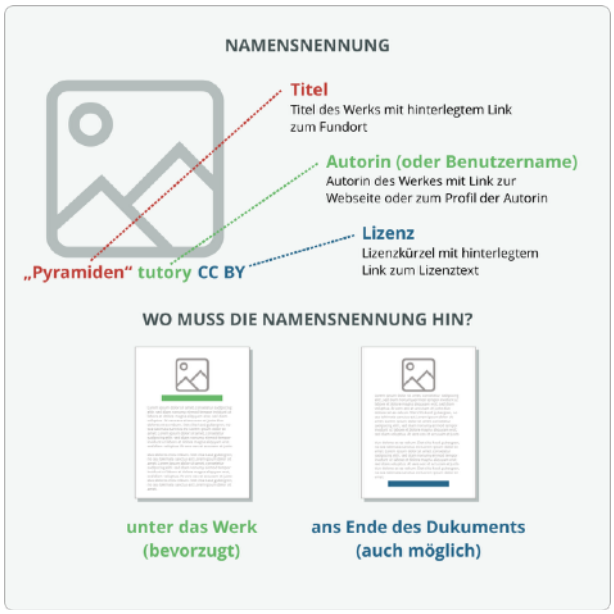

Abb. 9 *Anbringen der Lizenzhinweise "nah am Werk“*

Mit etwas Übung können anhand einiger solcher Beispiele die Grundlagen der Creative-Commons-Lizenzierung gelegt und gefestigt werden. Ist dies geschehen, ist die Einführung weiterer Lizenzmodule einfacher. Denn alle weiteren Lizenzen bauen darauf auf, variieren aber bei zusätzlichen Bedingungen der Verwendung. Dazu mehr im Kapitel „Creative Commons II“.

Lizenzen nach einer Bearbeitung richtig angeben

Bei einer Bearbeitung muss die Angabe um die Art der Bearbeitung ergänzt werden (Abb. 10 und 11). Als Autorin des Bildes wird die Original-Autorin genannt und nach der Art der Bearbeitung der eigene Name ergänzt. Im Beispiel ist sowohl der Autor, der Titel und die Lizenz verlinkt. Wenn dies möglich ist, sollten immer alle Links hinterlegt werden, die verfügbar sind. Durch den Hinweis auf die Bearbeitung wird deutlich, dass die Fotografin oder Autorin eventuell eine andere Intention verfolgt hat, die durch die Bearbeitung vielleicht nicht mehr gewährleistet ist. Das zweite Bild wurde gefärbt. In der Lizenzangabe steht der Verweis auf die Originalquelle und den Fotografen des Originals.

So könnte das Bild beispielsweise im Schulhaus ausgestellt werden oder Teil einer Schulwebseite sein. Bei einem analogen Werk ist es sinnvoll, die Webseite anzugeben, wo das Bild gefunden wurde (hier https://flic.kr/p/6ShToR). Diese Angabe kann man hinter den Bildnamen schreiben.

Abb. 10 *CC BY 2.0„Weg uit“, jef1947 beschnitten von T. Hoyer*

Abb. 11 *CC BY 2.0„sky“, Acid Pix gefärbt von T. Hoyer*

Lizenzangaben auf tutory

Auf tutory findet man die Lizenzangaben direkt an jedem einzelnen Element, welches eine Lizenzangabe benötigt (Abb. 12). Elemente geringen Umfangs überschreiten eine minimale Schöpfungshöhe nicht und sind somit gemeinfrei. Sie sind dann mit einem grauen Rahmen umgeben. Bereits mit einer Lizenz versehene Inhalte sind grün umrandet.

Wenn ein Element lizenziert werden muss, wird es vom Algorithmus rot umrandet und als „unlizenziert“ gekennzeichnet (Abb. 13). Solange die Informationen zur Lizenz fehlen, kann das Arbeitsblatt nicht veröffentlicht werden. Alle Elemente, die nicht nicht mit einer Lizenz versehen sind, werden unter *Lizenzen verwalten* angezeigt. Diesen Dialog erreicht man über das (cc)-Symbol in der Symbolleiste. Hier findet die Lizenzierung statt. Details dazu finden sich an Ort und Stelle.

Ist das Element angeklickt, findet man die Lizenzinformationen entweder per Klick auf das Info-Icon am Element (Abb. 14) oder wenn der Mauszeiger über dem entsprechenden Element in der rechten *Navigator*-Leiste schwebt. Diese wird über das ‹-Symbol rechts oben aufgerufen. Der linke Rand des Elements ist ebenfalls mit der Farbe entsprechend des Lizenzstatus versehen.

Auf das gespeicherte PDF wird ein Link gedruckt (Abb. 15), der auf die Lizenzansicht verweist. Klickt man auf den Link, öffnet sich der Browser in der Lizenzansicht. In dieser Ansicht können die Bestandteile des Dokuments einzeln angeklickt und ihre Lizenzinformationen eingesehen werden.

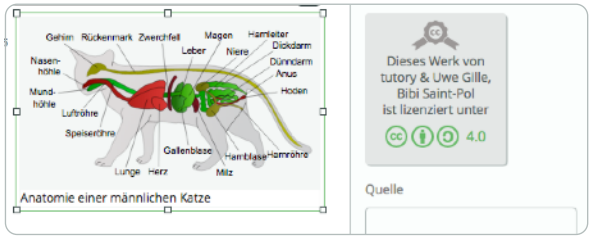

Abb. 12 *Element mit Lizenzangaben*

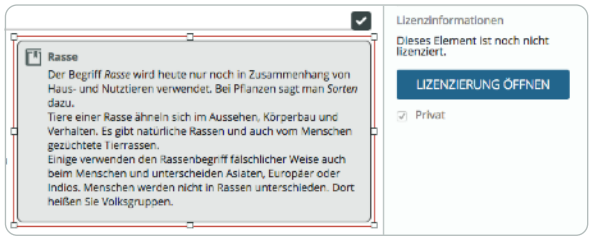

Abb. 13 *Element ohne Lizenzangabe*

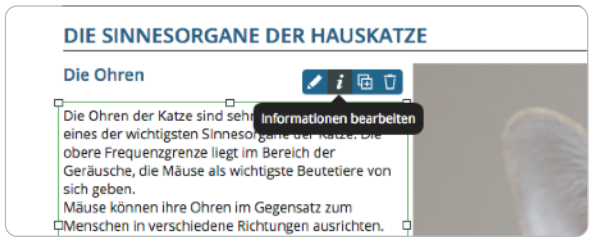

Abb. 14 *Aufruf der Lizenzinformationen*

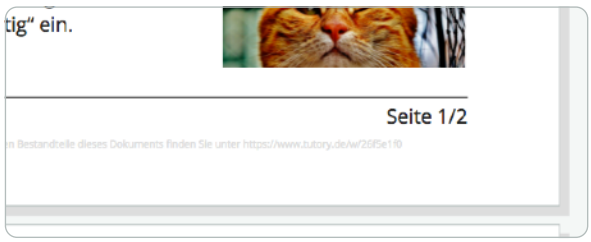

Abb. 15 *Verweis zur Lizenzansicht auf dem Arbeitsblatt*

CC-Informationen zugänglich machen

Wenn die Schüler einen Zugang zu einem Moodle, LMS oder einem Wiki haben, können ihnen die relevanten Informationen dort zum Nachlesen bereitgestellt werden. Mit älteren Schülern könnte die Methode *Flipped Classroom* sinnvoll sein, um sich die Grundlagen der CC BY Lizenz zu erarbeiten.

Zur Unterstützung kann dieses Video im Unterricht gezeigt werden: https://www.youtube.com/watch?v=8A0Cg-S66iE0 Hinweis zum Video: Durch Neuerungen bei den Creative-Commons-Lizenzvereinbarungen muss kein Werktitel mehr angegeben werden, wenn keiner benannt ist. Dateinamen sollten nicht als Titel verwendet werden.

Um die wichtigsten Informationen zum Thema schnell parat zu haben, ist dieser Spickzettel für den Hefter sinnvoll. Beim Arbeiten mit Inhalten unter Creative Commons kann man so schnell nachschauen, wenn etwas unklar ist.

Hier gibt es den Spickzettel als veränderbares Arbeitsblatt: https://www.tutory.de/worksheet/e93e76e0

5.3. Suche nach Creative Commons Inhalten

Sind die Schülerinnen in der Lage, die Lizenztypen voneinander zu unterscheiden, kann die freie Suche nach Inhalten mit Creative-Commons-Lizenz im Internet ein nächster Schritt sein. Dafür gibt es mindestens zwei für den Unterricht sinnvolle Möglichkeiten.

Die Suchfunktion auf der Webseite der Creative Commons

Auf der Webseite der Creative Commons (https://search.creativecommons.org/) gibt man einen Suchbegriff in das Suchfeld ein und wählt eine der angegebenen Webseiten aus, auf denen dann CC-Inhalte zu finden sind. Es gibt hier keine absolute Sicherheit, dass die gefundenen Inhalte tatsächlich mit Creative-Commons-Lizenzen versehen sind. Sicher ist das erst, wenn ein CC-Hinweis am Werk oder auf der Webseite angebracht ist. Die folgenden Abbildungen 16 und 17 zeigen je ein Beispiel, wie die Suche auf der Creative-Commons-Webseite aussehen kann.

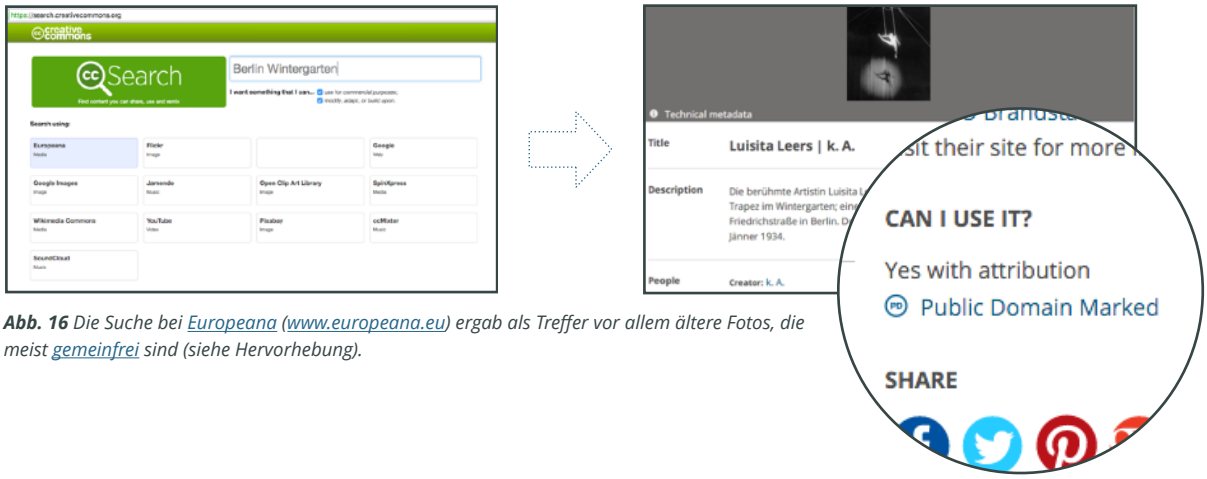

Abb. 16 *Die Suche bei Europeana (www.europeana.eu) ergab als Treffer vor allem ältere Fotos, die meist gemeinfrei sind (siehe Hervorhebung).*

Abb. 17 *Bei Flickr (https://www.flickr.com/) findet man eher aktuelle Bilder. Es steht unter Variete Wintergarten Furioso! GillyBerlin CC BY 2.0 (siehe Hervorhebung).*

Bei der Ergebnisansicht ist immer darauf zu achten, dass die Quelle tatsächlich mit einer freien Lizenz ausgestattet ist. In einigen wenigen Fällen findet die Suche Lizenzangaben auf der durchsuchten Webseite, die nicht für das gesuchte Bild oder Medium gelten, sondern für ein anderes Werk. Deswegen ist es wichtig, zu überprüfen, ob die gegebenen Lizenzinformationen für den gewünschten Inhalt gelten.

Suche nach CC-Inhalten mit der Google-Suche

Dazu führen die Lernenden eine gewöhnliche Suche nach Bildern durch und wählen dann unter „Suchoptionen > Nutzungsrechte“ die Einschränkung „Zur Wiederverwendung und Veränderung gekennzeichnet“ aus. Dann werden die Suchergebnisse entsprechend gefiltert (Abb. 18). Auch hier ist zu kontrollieren, ob das Bild wirklich mit einer Creative-Commons-Lizenz versehen ist. Googles Filterfunktion bietet keine ausreichende Sicherheit. Wenn man die Zielseite erreicht, muss dort wie auch bei der Creative-Commons-Suche nach der zugehörigen Lizenzinformation gesucht werden.

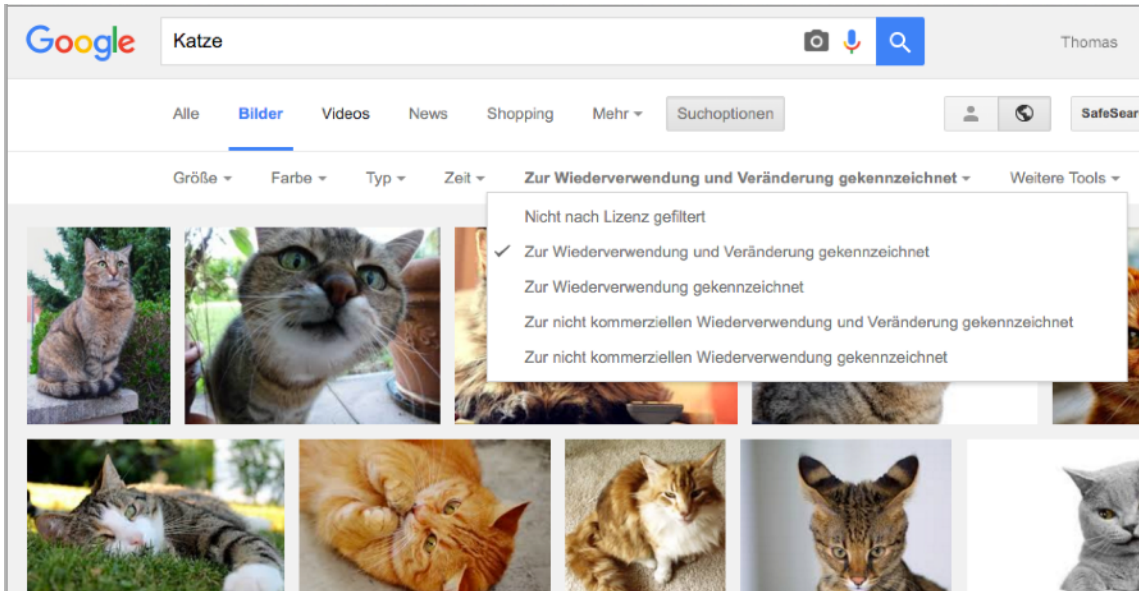

Abb. 18 *Bildersuche mit Google nach Inhalten unter Creative Commons*

In Klassen der unteren Sekundarstufe empfiehlt es sich, im Rahmen von Rechercheprojekten Schülerinnen ausschließlich Inhalte mit CC BY und CC0 nutzen zu lassen.

Creative Commons definiert noch weitere Lizenzen, welche für eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten genutzt werden können. Die Lizenzen mit den Attributen SA (share alike), NC (non commercial) oder ND (no derivates) werden im folgenden Kapitel vorgestellt. Sie verlangen fortgeschrittene Kompetenzen im Umgang mit Creative-Commons-Lizenzen und sind vor allem für eine Einführung in höheren Klassenstufen (Ende Sek I oder Sek II) geeignet. Eine Prüfung von Schülerarbeiten vor der Veröffentlichung ist dann aus zweierlei Gesichtspunkten sinnvoll. Die Prüfung:

1) der korrekten Angabe der Lizenz am Werk und dem Ursprung des Werks
2) der Kombination von Inhalten mit unterschiedlichen Lizenzen innerhalb eines Werks. Nicht alle Kombinationen sind möglich. Um den Prozess zu vereinfachen, bietet es sich daher stets an, ausschließlich Inhalte unter CC0- und CC BY-Lizenzen zu verwenden, da diese immer frei miteinander kombinierbar sind.

Suche auf Wikimedia Commons

Die Wikimedia Commons bietet ebenfalls eine Fülle an Material für den Bildungsbereich. Diese ist sehr umfangreich und detailliert kategorisiert. Von historischen Zeichnungen bis technischen Aufbauten finden sich verschiedenste Bilder und andere digitale Werke für den Unterricht unter freier Lizenz.

Hier Bilder aus der Kategorie „Teaching“: https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Teaching?uselang=de

Suche nach offenen Inhalten auf tutory

Für die Erstellung von Unterrichtsmaterial kann direkt auf tutory nach offenen Inhalten gesucht werden (Abb. 19). Es ist dann nicht notwendig, die Inhalte erst von einer Webseite herunterzuladen und auf tutory hochzuladen. Die Bilddatenbank wird direkt von tutory aus durchsucht. Im Editor sind die Bilddatenbanken von *Wikipedia*, *Openclipart*, *pixabay* und *flickr* angebunden. Wird ein Inhalt aus der Suche auf das Dokument gezogen, werden die vollständigen Lizenzinformationen des Bildes automatisch übernommen. Die Lizenzinformationen müssen damit nicht mühselig von Hand übertragen werden. Das ist gerade bei Bildern eine große Erleichterung.

tutory zeigt ausschließlich Suchergebnisse an, die unter den Lizenzen CC0, CC BY und CC BY-SA stehen. Werke unter diesen Lizenzen können aufgrund der wenigen Bedingungen immer miteinander kombiniert werden. Sie eignen sich daher sehr gut für Unterrichtszwecke.

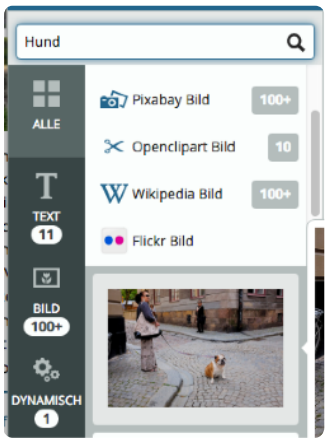

Abb. 19 *Bildersuche auf tutory.de*

6. Creative Commons II – Weitere Lizenzen

Neben den o. g. Lizenzen gibt es weitere Lizenzen, die ebenfalls Teil des Creative-Commons-Lizenzbaukastens sind und weitere Einschränkungen bei der Nutzung und Weiterbearbeitung mit sich bringen. Baukasten deshalb, weil man eine Lizenz aus verschiedenen Bedingungen zusammensetzen kann. Als *wirklich frei* bezeichnet man Inhalte, die mindestens die Lizenz CC BY-SA besitzen und alle, die die Weiternutzung weniger einschränken.

6.1. Welche Creative-Commons-Lizenzen gibt es außerdem?

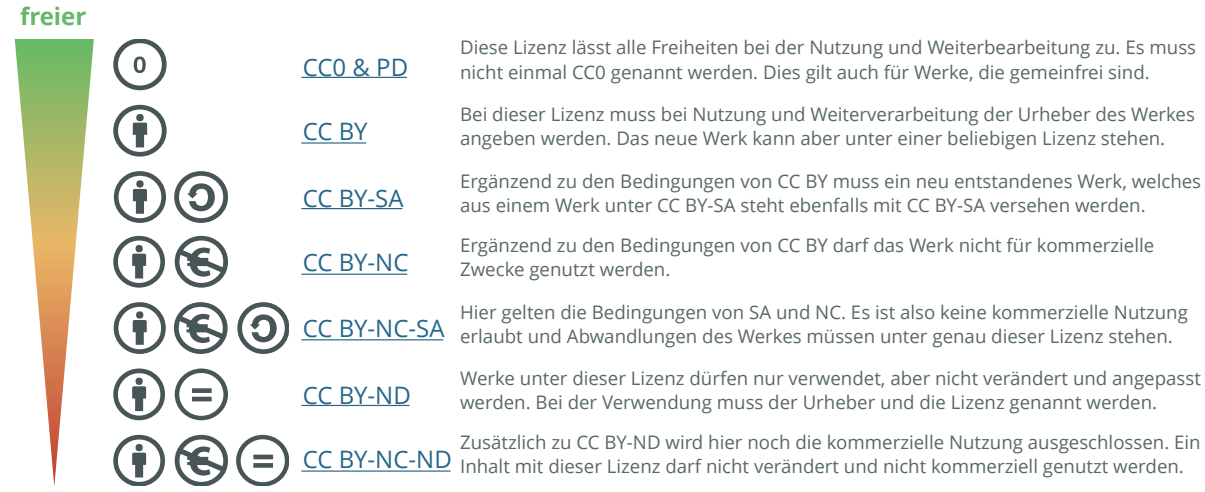

Abb. 20 *Übersicht aller Creative-Commons-Lizenzen*

Die Graduierung der Lizenzen in Abb. 20 zeigt, dass weitere Einschränkungen der Bedingungen zu weniger Freiheit bei der Nutzung führen. Jan Neumann (@trugwaldsaenger), Vordenker im Bereich OER in Deutschland, schlägt deshalb vor: „Die Lizenz eigener Inhalte immer so frei wie möglich gestalten." Je freier eine Lizenz gewählt ist, desto mehr Nachnutzer werden angesprochen und es entstehen weitere Versionen und Variationen der Arbeit. Das nutzt am Ende vielen Menschen. Je eingeschränkter eine Lizenz ist, desto schwieriger ist die Nutzung und Weiterentwicklung des Inhalts.

CC BY-SA – Share alike! – Weitergabe unter gleichen (Lizenz-)Bedingungen

Wenn ein Werk mit CC BY-SA (Lizenztext) versehen ist, muss die Veränderung, die zu einem neuen Werk führt, wieder unter derselben Lizenz oder späteren Versionen der gleichen Lizenz zur Verfügung gestellt werden. Es darf nicht – auch nicht nach umfangreicher Bearbeitung – mit einer anderen Creative-Commons-Lizenz oder einer selbstgewählten Lizenz versehen werden (z. B. mit einem Copyright). Es sei denn das originale Werk verblasst nahezu vollständig im oder hinter dem neu entstandenen Werk. Dann kann wieder eine eigene Lizenz gewählt werden.

Damit möchte die Urheberin bewirken, dass die Offenheit ihres Werks auch in Abwandlungen und Bearbeitungen nicht erlischt. Wird z. B. ein Bild von Wikipedia in einem Videoprojekt als Still verwendet, muss das Video ebenfalls mit CC BY-SA versehen werden. Till Kreutzer hat in seinem Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons treffend von „ansteckender Freiheit" gesprochen.

Nutzung von CC BY-SA mit anonymer Autorenschaft

tutory bietet auch die Möglichkeit, Inhalte mit CC BY-SA zu lizenzieren, aber einen anonymen Autor anstelle des eigenen Namens auszuwählen (Abb. 20). Damit profitieren Nutzer von der Funktion des Share-Alike-Gedankens, müssen aber ihre Autorschaft nicht preisgeben. Dies kann von der Nutzerin im Profilbereich oder dem Einstellungsbereich unter *Lizenzen verwalten* festgelegt werden werden.

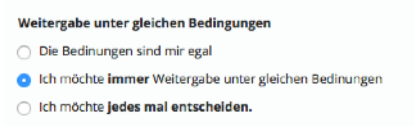

Abb. 20 *Auswahl der Lizenz für eigene Inhalte*

CC BY-SA ist die vorherrschende Lizenz der Inhalte bei Wikipedia und wird für Werke empfohlen, die Inhalte aus Wikipedia weiterverarbeiten oder dort veröffentlicht werden sollen.

Diese Lizenz ist für die Arbeit mit Lernenden nur dann sinnvoll, wenn Teile des Ausgangswerkes unter einer solchen Lizenz stehen. Dann muss auch das neue Werk unter CC BY-SA stehen.

Unterrichtsbeispiel: Einen Wikipedia-Artikel vereinfachen

Ziel ist die Bearbeitung eines Wikipedia-Artikels durch ältere Schülerinnen im Rahmen der Erstellung eines Plakats oder einer Webseite, die jüngeren Schülerinnen den Zugang zu einem Wissensgebiet erleichtern.

Die Lernenden einer höheren Klassenstufe (höhere Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II) lernen dabei einen Text zu lesen, zu analysieren und diesen zu kürzen. Außerdem können Primär- und Sekundärquellen des Artikels geprüft werden. Abschließend wird ein Text in einfacher Sprache verfasst, der jüngeren Schülerinnen das Thema nahebringt.

Die erstellten Inhalte müssen mit einer CC BY-SA-Lizenz ausgezeichnet werden, da sie auf Inhalten der Wikipedia beruhen.

Ein anpassungsfähiges Unterrichtsblatt findet sich hier: https://www.tutory.de/worksheet/d93e4190

CC BY-ND – Verbot der Veränderung des Materials (No Derivatives)

Die Abkürzung bei CC BY-ND (Lizenztext) ND steht für *No Derivatives*, was soviel bedeutet wie *keine Ableitungen* oder *keine Veränderungen*. Die Lizenz kommt zur Anwendung, wenn der Urheber keine Veröffentlichung des Materials nach Veränderung wünscht. Sinnvoll ist dies z. B. wenn bestimmte Inhalte nicht aus dem Zusammenhang gerissen werden sollen oder wenn es sich um ein grafisches (Kunst-)Werk handelt, welches nur unverändert veröffentlich gezeigt werden soll. Was eine Bearbeitung genau auszeichnet, ist häufig streitbar. Eine deutliche Bearbeitung ist aber zum Beispiel das Entfernen eines Absatzes aus einem Text, das Ausschneiden von Teilen einer Grafik, das Entfernen oder Hinzufügen oder Einbinden von Videoabschnitten.

ND-Lizenzen für Lernende

Für Lernende ist die eigene Vergabe dieser Lizenz nur äußerst selten sinnvoll. Ein Interview beispielsweise könnte mit CC BY-ND versehen werden, um die Aussagen des Interviews vor Bearbeitung zu schützen. Das könnte auch ein expliziter Wunsch der Interviewten sein. Dennoch gilt: Je offener, desto mehr Nach- und Weiternutzung wird ermöglicht. Eventuell möchte eine andere Schülerin z. B. einen Raptext für ein Musikstück aus dem Interview machen. Mit einer ND-Lizenz wäre das nicht möglich. Eine Chance auf Auseinandersetzung mit dem Werk wäre vertan.

Material, das nicht verändert werden darf, stellt in vielerlei Hinsicht ein Hindernis für Differenzierung und Individualisierung von Lernmaterialien dar. Da es ein zentraler Mehrwert für Schülerprojekte ist, Inhalte abzuwandeln und neu zu interpretieren (z. B. Videomontagen zu erstellen oder Bildcollagen), bietet sich diese Lizenz für Inhalte im Bildungsbereich eher nicht an.

Auch Inhalte mit CC BY-ND dürfen verändert werden, solange die veränderte Fassung nicht neu veröffentlicht wird. Siehe Hinweisbox „Privatkopie“ in diesem Leitfaden.

CC BY-NC – Verbot der kommerziellen Nutzung (Non Commercial)

Diese Lizenz CC BY-NC (Lizenztext) verlangt von der Nutzerin des Werks, dass sie keine kommerzielle Absichten mit der Verwendung des Werks verfolgt – weder selbst als Person noch innerhalb einer Organisation. Wann ein Inhalt kommerziell verwendet wird, kann man aktuell nicht scharf abgrenzen. Unter Verdacht fallen selbst Vereine oder Privatblogs, die Einnahmen jeglicher Art erzielen und/oder sich auf einem Markt befinden, auf dem kommerzielle Angebote existieren (z. B. der öffentlich rechtliche Bereich) und damit mit anderen Anbietern in Konkurrenz stehen. Staatliche Bildungsangebote konkurrieren demnach auch mit privaten. Anwenderinnen des NC-Bausteins

wollen zumeist sicherstellen, dass ein Unternehmen keinen kommerziellen Nutzen aus ihren Werken ziehen.

Diese Unsicherheit macht die Verwendung von Material mit CC BY-NC-Lizenzen zu einer Gratwanderung. Individuelle Abstimmungen, die durch Creative-Commons-Lizenzen vermieden werden sollen, werden somit häufig wieder nötig. Dies widerspricht den Zielen, die durch offene Bildungsmaterialien erreicht werden sollen.

Auf tutory können die Lizenzen mit den Bausteinen NC und ND nicht verarbeitet werden. Denn OER sind für uns Bildungsinhalte, die eindeutig für alle Personen und Organisationen im Bildungsbereich verfügbar, benutzbar und veränderbar sein sollten. Eine Gefahr durch die kommerzielle Verwertung durch bspw. Verlage sehen wir nicht, da der Verkauf per se kostenfreier Inhalte beim Käufer kaum Zuspruch finden sollte. tutory will außerdem auch kommerzielle Bildungsanbieter wie Privatschulen, freie Trainerinnen oder Nachhilfelehrerinnen nicht von der Nutzung der Plattform ausschließen.

Weitere Lizenzen

Zwei weitere Lizenzen müssen hier noch genannt werden: CC BY-NC-ND (Lizenztext) und CC BY-NC-SA (Lizenztext). Hier gelten die meisten Restriktionen, die sich aus den Restriktionen von NC, ND und SA ableiten. Sie werden seltener genutzt und sollten bei der Nutzung und Erstellung von Inhalten vermieden werden, wenn es darum geht, Inhalte einfach verfügbar zu machen und zur Weiternutzung anzuregen.

Andere Lizenzen für OER sowie Open Access

In Wikipedia gibt es zwei Standard-Lizenzen: CC BY-SA in verschiedenen Versionen und GNU Free Documentation License oder kurz „GFDL“. Im Bezug auf ihre Bedingungen sind sie in etwa gleich zu setzen. Eine 1 zu 1 Übertragung ist jedoch ohne Rücksprache mit dem Lizenzgeber nicht möglich (bisweilen hat wikipedia diese Arbeit schon durchgeführt). Die GFDL Lizenzhinweise sind umfangreicher zu dokumentieren als jene der Creative Commons. Außerdem ist die GFDL nur für angloamerikanisches Recht ausgeführt. Auf tutory werden aktuell noch keine GFDL-lizenzierten Werke importiert. Mehr Informationen zur Lizenz unter: https://de.wikipedia.org/wiki/GNU-Lizenz_für_freie_Dokumentation

Open Access ist keine Lizenz. Die Bezeichnung wird für die unbeschränkte und kostenlose Zugänglichmachung wissenschaftlicher Werke verwendet (ausführlich dazu hier: https://open-access.net/informationen-zu-open-access/was-bedeutet-open-access/). Zentrales Ziel von Open Access ist die Erhöhung der Verbreitung wissenschaftlicher Informationen. Der Zugang die Möglichkeit der Weiternutzung von universitärem Wissen soll dabei möglichst niedrigschwellig gestaltet werden. Dies dient außerdem der Qualitätssicherung und der Transparenz wissenschaftlicher Arbeiten. Für Open Access sind neben Creative-Commons-Lizenzen auch andere Lizenzen verbreitet (https://open-access.net/informationen-zu-open-access/rechtsfragen/lizenzen/).

Beim Remix von Werken mit unterschiedlichen Lizenzen gibt es folgendes zu beachten:

1. Werke unter Lizenzen mit ND-Baustein (no derivatives) dürfen überhaupt nicht kombiniert werden, auch nicht miteinander. Hier ist lediglich die freie Nutzung erlaubt.
2. Werke unter Lizenzen mit SA-Baustein (share alike) dürfen mit Werken unter CC0, CC BY, CC BY-NC kombiniert werden und mit Werken die unter einer identischen SA-Lizenz stehen (also entweder CC BY-SA oder CC BY-NC-SA). Das neue Werk muss ebenfalls unter dieser identischen Lizenz stehen.
3. Werke unter den Lizenzen CC0, CC BY und CC BY NC dürfen beliebig miteinander kombiniert werden.

   ! Verarbeitet man ein Werk mit NC-Lizenz so umfangreich, dass daraus ein neues Bearbeiterrecht (d.h. die Bearbeitung an sich ist schutzfähig) abgeleitet werden kann, ist das Verbot der kommerziellen Nutzung nicht mehr gegeben. Ausnahme: CC BY-NC-SA (siehe Punkt 2. in diesem Kästchen).
4. Bei allen Kombinationen gilt immer: Scheint das originale Werk noch durch, muss die Lizenz dieses Werks auch angegeben werden. also z. B.: *Diese Werk baut auf das Werk „Werk 1' Lisa Schmidt CC BY“.*

Creative-Commons-Lizenzen haben verschiedene Versionen (ähnlich wie z. B. Software). Die aktuelle Version 4.0 sieht die Angabe des Werktitels nicht mehr als verpflichtend an. Bei einem Bild mit CC BY 4.0 Lizenz muss nur die Autorin des Werks und die Lizenz und der Link zum vollständigen Lizenztext angegeben werden. Für bessere Nachvollziehbarkeit ist die Angabe des Links zum Fundort empfehlenswert.

Zusammenfassung

Bildungsinhalte, die mit den ND- oder NC-Bausteinen ausgezeichnet sind , werden häufig nicht als OER bezeichnet, da ihre Nutzung stark eingeschränkt ist. Es ist empfehlenswert, auf Inhalte dieser Art zu verzichten und solche Lizenzen nicht für Arbeits- und Lerninhalte zu verwenden.

Spickzettel für Lernende

Auf tutory findet man einen Spickzettel für Lernende für die Nutzung der Creative-Commons-Lizenzen im Unterricht. Dieser dient als Hilfe bei der Arbeit mit den Lizenzen, ersetzt allerdings nicht eine umfangreiche Einführung in das Thema. Der Spickzettel für Lernende zu Creative Commons befindet sich hier: https://www.tutory.de/worksheet/e93e76e0

Spickzettel zu Creative Commons

1 WELCHE LIZENZEN GIBT ES?

Inhalte unter freien Lizenzen (creative commons) erkennt man an diesen Logos (unten). Jedes Logo weist auf bestimmte Voraussetzung für die Benutzung hin. Hier findest Du eine kleine Zusammenfassung für die tägliche Arbeit mit Inhalten unter freien Lizenzen. Gib entweder die Logos an oder das Kürzel (z. B. CC BY oder CC BY SA)

Mit Inhalten unter **CC0** oder **Public Domain** kannst Du frei arbeiten, ohne den Autor zu nennen. Du kannst es auch bearbeiten. Ergänze aber dieses Logo, wenn Du ein Material verwendest. Manchmal steht auch einfach nur **gemeinfrei** da. Das bedeutet, dass man die Inhalte ohne jede Einschränkung verwenden kann. Das gilt auch für sehr alte Werke wie einen Text von Johann Wolfgang von Goethe oder ein Bild von Albrecht Dürer.

Inhalte unter **CC BY** kannst Du frei nutzen, musst aber immer den Autor nennen. Du kannst es auch bearbeiten, solange Du ergänzt, dass Deine Arbeit auf der Arbeit des anderen aufbaut (siehe unten).

Inhalte unter **CC BY SA** kannst Du frei nutzen, musst aber immer den Autor nennen. Du kannst es auch bearbeiten solange Du ergänzt, dass Deine Arbeit auf der Arbeit des anderen aufbaut. Außerdem muss Deine eigene Arbeit die gleiche Lizenz tragen.

Abb. 20 *Vorschau Spickzettel Creative Commons*

7. Open Educational Resources: Best practice

Kurze Zusammenfassung: Open Educational Resources sind zumeist digitale Inhalte, die einem Bildungszweck dienen und unter einer freien Lizenz veröffentlicht sind. Die dafür verwendeten Lizenzen sind vor allem Creative-Commons-Lizenzen. Diese Lizenzen befinden sich auch an Inhalten (es gibt über 1,1 Milliarden Creative-Commons-Lizenzierte Inhalte), die nicht OER sind (z. B. geophysische Daten einer Messung). Erst die didaktische Aufbereitung solcher frei lizenzierten Inhalte für unterrichtliche Zwecke machen einen offenen Inhalt zu OER.

7.1. Make it! – Selbst OER herstellen

Um einen Inhalt selbst mit einer freien Lizenz zu versehen, muss man Inhaberin aller dafür erforderlichen Rechte sein. Das heißt:

1. Man muss Urheberin des Inhalts sein. Andernfalls ist eine Vergabe freier Lizenzen kaum möglich, da sie sehr weitreichende Nutzungsrechte für Dritte einräumt und im einfachen Praxisfall nur die Urheberin diese Rechte verwirklichen kann.
2. Im besten Fall sind weitere Rechte (z. B. Persönlichkeitsrechte) geklärt, da sie sonst Fragen bei der Nachnutzung aufwerfen (siehe folgendes Kapitel).

Wie entscheide ich mich für eine Lizenz? Das Werk sollte - vor allem für den Bildungskontext immer so frei wie möglich sein. Wenn man sich dazu entscheidet, nicht als Autorin in Erscheinung treten zu wollen, ist CC0 die für den Bildungsbereich am besten geeignete Lizenz aus Sicht der Weiternutzung und Bearbeitung. CC0-Inhalte können ohne die Angabe von Lizenzhinweisen genutzt und verändert werden. Das erleichtert den Umgang mit Werken für Nutzer und Lizenzgeber gerade für Schülerinnen der unteren Klassenstufen.

Gut zu wissen: Nur wenn eine Arbeit auch veröffentlicht wird, d. h. nicht mehr im Klassenraum oder im privaten Rahmen verwendet wird, ist die Vergabe und der Verweis auf Lizenzen relevant.

Diese Grafik hilft bei der weiterführenden Orientierung

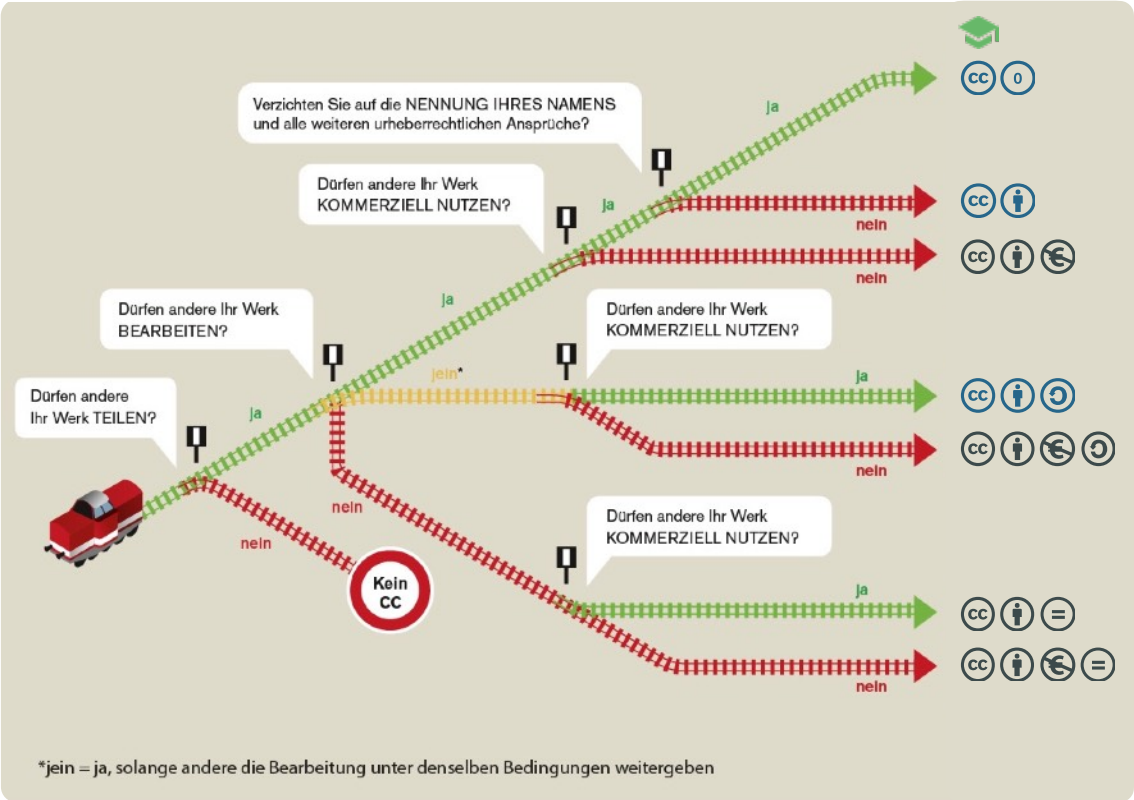

Abb. 21 *wb-web.de Infografik: Welche CC-Lizenz ist die richtige für mich? (Lizenzsymbole angepasst von T.Hoyer) CC BY-SA*
*B*lau eingefärbte Lizenzen sind auf tutory verfügbar, dunkelgrau gehaltene Lizenzen nicht.

Auf der Webseite der Creative Commons befindet sich ein Lizenzgenerator (https://creativecommons.org/choose/?lang=de), mit dem man sich eine Lizenz für die eigenen Inhalte erstellen kann. Dieser könnte bei späteren Aufgaben auch von Lernenden genutzt werden, um eine eigene Lizenz zu erzeugen. Der Lizenzgenerator macht die durch ihn lizenzierten Werke nicht in einem Archiv oder einer Datenbank zugänglich. Er dient lediglich als ein Werkzeug für Nutzerinnen.

7.2. Schülerprojekte unter freier Lizenz

Wir empfehlen die vollständige Lektüre des Leitfadens, um eigene Lizenzierungsprojekte mit Schülerinnen sicher begleiten zu können.

Selbstverständlich sind OER oder Inhalte unter Creative Commons nicht darauf beschränkt, ausschließlich genutzt und verwertet zu werden. Sie sollten vor allem auch selbst erstellt werden. Das ist möglich für Lehrerinnen, wie auch für Schülerinnen.

Unterrichtsbeispiel: Blogartikel analysieren, zusammenfassen und schreiben

Blogs sind heutzutage eine wichtige Informationsquelle. Besonders, weil es dort häufig um ganz persönliche Meinungen zu einem speziellen Thema geht. Viele Blogs stehen auch unter einer freien Lizenz, sind also für die Nachnutzung gut geeignet.

Ziel einer Unterrichtseinheit könnte es sein, zu einem Thema (z. B. Rad vs. Auto, Atomkraft vs. grüne Energie, Klimawandel, Migration, gesunde Ernährung) Blogartikel zu suchen und diese dann zu einem neuen Blogartikel zusammenzusetzen, der sich differenziert mit den verschiedenen Meinungen der Blogs auseinander setzt und eigene Gedanken der Lernenden ergänzt.

Unser Unterrichtsblatt hat ein konkretes Thema, kann aber angepasst werden: https://www.tutory.de/worksheet/5f855ad0

Unterrichtsbeispiel: Erstellen einer digitalen Fotocollage

Fotocollagen eignen sich gut, um das Thema Creative-Commons-Lizenzen in den Unterricht einzubinden. Vor allem deswegen, weil Bilder einfach zu remixen und weiterzuverwenden sind. Bilder sind auch der häufigste Anwendungsbereich beim Remix von Creative-Commons-Lizenzen.

Wenn man eine Collage aus eigenen Bildern erstellt, ist rechtlich nicht so viel zu beachten (siehe dazu Kapitel **4 Weitere Rechte**). Werden aber auch fremde Bilder verwendet, muss auf das Urheberrecht geachtet werden. Für Fotocollagen findet man auf der Plattform Flickr viele hochwertige Fotos unter freier Lizenz. Zusammen mit eigenen Bildern ist die Arbeit an einer Fotocollage eine gute Übung im Umgang mit Creative-Commons-Lizenzen.

Das Blatt hat ein spezielles Thema, kann aber angepasst werden: https://www.tutory.de/worksheet/81cbb8d0

Das Klassenzimmer wird grundsätzlich als nicht-öffentlicher Raum angesehen, da eine Lehrerin ihre Lernenden persönlich kennt, eine direkte persönliche und regelmäßige Beziehung zu ihnen unterhält und die Kommunikation in einem abgegrenzten Raum stattfindet. Alle Bereiche der Schule die darüber hinausgehen, wie Elternabende, Schulfeste oder das Schul-Wiki im Internet, verstehen sich als öffentliche Räume.

Warum Schülerprojekte veröffentlichen, wenn sich die Rechtslage so kompliziert darstellt?

Junge Menschen nutzen immer häufiger die Möglichkeit, sich und ihre Lebenswelt in den sozialen Medien und damit in der Öffentlichkeit zu zeigen. Schülerinnen vermerken mehrheitlich ein großes Interesse an der Klärung von Rechtsfragen im Bezug auf Mediennutzung. Zuletzt bewies dies die BITKOM-Studie von 2015 (BITKOM-Studie – Digitale Schule, S.44). Nach wie vor ist Medienkompetenz ein Randthema im schulischen Alltag. Durch die Auseinandersetzung mit rechtlichen Belangen ihrer Medienhandlungen im Unterricht, kann die Medienkompetenz von Lernenden gestärkt werden.

8. Share! – Die Kultur des Teilens

Warum brauchen Lehrende OER zum Teilen, wenn sie bereits jetzt schon alles auf Festplatten und USB-Sticks haben und weitergeben?

Die Nutzungsrechte sind bei vielen solcher geteilten Materialien nicht geklärt und im Nachhinein aufwendig zu klären. Die Lehrerin darf sie deshalb – wenn überhaupt – nur in einer Unterrichtssituation in ihrem Klassenraum verwenden. Die meisten solcher Materialien dürfen viel zu häufig nicht außerhalb des Klassenraums, z. B. im Lernmanagementsystem oder Wiki der Schule, auf einem Schulfest oder einem Elternabend gezeigt und genutzt werden. Denn solange die Rechte nicht geklärt sind, kann nicht sichergestellt werden, ob der Urheber der aktuellen Verwendung zustimmt.

Wer sich aus dem Klassenzimmer herausbegeben möchte; an die Wandtafel, ins Lernmanagementsystem der Schule, in einen öffentlichen Blog oder auf die Schulwebseite, dem ist empfohlen, Inhalte mit freien Lizenzen zu verwenden und zu erstellen. Damit besteht kein Aufwand bei der Verwaltung externer Nachfragen und bei der Nutzung von bereits vorhandenem Material ist transparent, aus welchen Quellen es stammt.

Offene Inhalte zu erstellen und zu nutzen, scheint auf den ersten Blick kompliziert. Das Gegenteil ist der Fall. Um Inhalte öffentlich zur Verfügung zu stellen und auch zur Weiterverwendung verfügbar zu machen, sind freie Lizenzen mit geringerem Aufwand verwendbar, als übliche Nutzungsbedingungen und AGBs. Denn das Nachfragen, einzelne Absprachen und die mühsame Einschätzung von Rechtstexten entfallen und sparen so Zeit und Geld.

Wir glauben, dass die Heterogenität der Klassen das Teilen von Unterrichtsmaterialien geradezu herausfordert. Ideen, die in Schubladen verstauben, nützen zwar der Einzelnen alle Jahre wieder, aber viel mehr Schülerinnen und Lehrerinnen könnten davon profitieren, wenn ihnen diese Ideen zugänglich wären.

Kultur des Teilens auf tutory

Das Team von tutory unterstützt Lehrerinnen, die ihre Inhalte teilen wollen, damit andere sie nutzen und verändern können. Was Inhalte auf tutory von anderen Plattformen unterscheidet ist, dass Inhalte nicht in ganzen Dokumenten (Word oder PDF) gespeichert werden, sondern in ihren Einzelbausteinen (Bilder, Texte, Aufgabenstellungen). Dies hat mehrere Vorteile in Bezug auf das Teilen.

1. Ein so veröffentlichtes Arbeitsmaterial kann durch das Bausteinsystem einfach angepasst werden.
2. Jeder Einzelinhalt hat seine eigene Lizenz, somit ist ein Remix unproblematisch (siehe nächste tutory-Box).
3. Eigene Abwandlungen müssen nicht erneut hochgeladen werden, sondern können nach Bearbeitung direkt wiederveröffentlicht werden.

Gut zu wissen: tutory ist ein dezentrales Lizenzierungssystem, genau wie die Wikipedia. Das heißt: Alle Rechte bleiben exklusiv bei den Autorinnen und werden nicht in tutory vereint. Zu keinem Zeitpunkt übernimmt tutory Rechte an den Werken seiner Nutzerinnen, wenn diese entsprechend lizenziert sind. tutory darf jedoch aufgrund der freien Lizenzen, die Werke der Nutzerinnen anzeigen und füreinander verwalten und zur Verfügung stellen.

8.1. Use and Remix!

Alle Inhalte mit einer Creative-Commons-Lizenz können für OER verwendet werden, als Beiwerk, als Quelle oder als Gegenstand der Auseinandersetzung im Unterricht. In vielen Fällen kommt es mit der Herstellung von OER zum Remix, also zu einer Mischung von Altem und Neuen. Creative-Commons-lizenzierte Werke werden miteinander kombiniert, vermischt oder nebeneinander dargestellt. Zum Beispiel mit dem Ziel der Herstellung eines Arbeitsblatts für den Unterricht. Die Grenzen zwischen den aufgeführten Formen der Bearbeitung sind fließend.

Mindestens fünf typische Formen der Bearbeitung

1. **Geringfügige Veränderung:** Wird ein Werk leicht verändert, (z. B. mit einem Farbfilter versehen, nicht-intentionale Rechtschreibfehler behoben usw.), so sollte dies mit der Lizenzangabe vermerkt werden. Beispiel: „Dieses Werk von Max Maier steht unter CC BY 4.0 (Orthografie verbessert von Tim Taler)".
2. **Veränderung mit eigenem Bearbeiterrecht (nach §3 UrhG):** Die Bearbeiterin nimmt eine Änderung vor, die an sich kreativ und umfangreich genug ist, um selbst schutzfähig zu sein. Damit erlangt die Bearbeiterin ein eigenes Recht am neuen Werk und damit auch das Recht, die Lizenz anzupassen. Die Autorin des Originals sollte weiterhin angegeben werden. Beispiel: „Bild mit Titel von Beate Bär unter CC BY-ND 4.0 (Original von Katja Kater unter CC BY 3.0)". Für alle Lizenzen, die *Share Alike* (SA) enthalten, gilt jedoch, dass auch bei Bearbeitung unter einer *Share-Alike*-Lizenz stehen muss.
3. **Freie Benutzung (nach §24 UrhG):** Ist die Bearbeitung so umfangreich, dass das Ausgangswerk vollständig verblasst und bei einem Vergleich durch eine dritte Person keine Übereinstimmungen gefunden werden, wird von „freier Benutzung" gesprochen. Die Urheberin kann die Nutzungsrechte und die Lizenz an diesem Werk ohne Verweis auf das Original frei bestimmen.
4. **Remix von mehreren Werken:** Werden mehrere Werke miteinander kombiniert, so müssen die entsprechenden Originalautorinnen und Lizenzen am Remix angegeben werden. Wird der Remix selbst als kreative und schutzfähige Leistung eingestuft, erhält die Bearbeiterin das Recht, eine eigene Lizenz zu bestimmen. Dies muss mit den Lizenzen der genutzten Werke vereinbar sein.
5. **Sammelwerke (nach §4 UrhG):** Werden Werke nebeneinander gebracht, sind also als einzelne Werke voneinander zu unterscheiden, dann spricht man von einem Sammelwerk. Auch ein Arbeitsblatt kann ein Sammelwerk sein. Auf tutory.de werden daher die Einzelbestandteile des Dokuments lizenziert und auf diese Weise der Schutz ermöglicht. Dieser Leitfaden ist ebenfalls ein Sammelwerk. Daher wählen wir in der Fußzeile des Dokuments den entsprechenden Verweis: „Wenn nicht anders vermerkt, stehen alle Inhalte unter [...]". Damit wird eine Lizenz für alle eigenen Inhalte festgesetzt, die freier sind als CC BY-SA, obschon Inhalte unter dieser Lizenz verwendet werden. Ein Schulbuch dürfte daher auch Inhalte mit freier Lizenz enthalten, da es in den meisten Fällen ebenfalls ein Sammelwerk ist.

Eigene Lizenzen verändern

Von mir vollständig erstellte Inhalte (also Inhalte, deren alleiniger Urheber ich selbst bin), die bereits mit einer Lizenz versehen sind, dürfen stets von mir „freier" gemacht werden. Habe ich eine Fotografie unter CC BY-ND-NC gestellt, darf ich diese späterhin auch unter CC BY stellen. Umgekehrt ist dies jedoch nicht möglich. Eine CC Lizenz kann auch effektiv nicht mehr zurückgezogen werden, da das Werk - wenn einmal veröffentlicht - sich binnen kurzer Zeit schon weit verbreiten kann (auch wenn dies im Bereich der offenen Bildungsmaterialien aktuell noch nicht die Regel ist).

Remix auf tutory

Alle Dokumente auf tutory sind Sammelwerke. Jedes Element ist als einzelnes Werk abrufbar und hat damit auch eine eigene Lizenz.

Neu erstellte oder von externen Quellen eingebundene Inhalte können direkt auf tutory mit den notwendigen Lizenzinformationen versehen werden. Alle vorhandenen Inhalte haben bereits Lizenzen, die für alle Nutzerinnen in der Vorschauansicht des Dokuments online nachvollziehbar sind. Dieses Dokument kann als Beispiel genutzt werden: https://www.tutory.de/w/8278b420. Durch Klick auf die Einzelelemente werden die Lizenzinformationen angezeigt.

Wie funktioniert die Versionierung bei Remixen auf tutory?

Das System von tutory erzeugt bei jeder Kopie eines Inhalts ein identisches Abbild des Einzelelements. Wird beispielsweise ein Definitionstext von zehn verschiedenen Nutzerinnen auf zehn Arbeitsblättern verwendet, existieren zehn gleiche Definitionstexte. Dies stellt sicher, dass eine Änderung in einer der Definitionen nicht alle anderen verändert. Bei einer Veränderung analysiert die Software den Grad der Änderung. Minimale Änderung werden als Verbesserung angesehen (z. B. Rechtschreibfehler), signifikante Änderungen als Variante (z. B. ein alternativer Definitionstext) und fundamentale Änderungen führen zu einem neuen Element (z. B. eine ganz andere Definition). Die Abhängigkeiten der Elemente untereinander helfen später bei der Suche nach dem besten Element. Einen ähnlichen Versionierungsalgorithmus gibt es ebenfalls auf Ebene des Sammelwerks.

8.2. Aufmerksam sein!

Auch Creative-Commons-Lizenzen können von Nutzern bewusst oder unbewusst falsch angewendet werden. Es gilt also stets die Kontrollfrage: Kann es sein, dass die als Urheberin angegebene Person tatsächlich die Urheberin des Werkes ist?

Zwei einfache Kontrolltechniken: Bilder können mit der Bildersuche von Google hochgeladen werden. Dann durchsucht Google das Web nach ähnlichen Bildern. Stößt man dort auf das selbe Bild, jedoch von einer anderen Autorin und/oder mit einer anderen Lizenz und ist es auch bereits länger schon im Netz, ist Vorsicht geboten.

Im Fall von Texten ist eine Online-Kontrolle ebenfalls möglich. Dazu einfach einen signifikanten Teilabschnitt eines Textes von mindestens 100 – 200 Zeichen in Anführungszeichen setzen und diese in einer Suchmaschine eingeben. Zeigt diese passgenaue Ergebnisse, sollte die Lizenz mit der des Fundorts abgeglichen werden.

Vorsicht ist auch geboten, wenn Personen oder markante Designs in Werken mit freier Lizenz zu sehen sind. Dann greifen weitere Rechte jenseits derer, die die Urheberschaft betreffen. Mehr dazu im folgenden Kapitel.

Creative-Commons-Lizenzen erleichtern den Umgang und die Verbreitung von Unterrichtsmaterial. Es ist aber weiterhin sinnvoll, Quellen auf Seriosität, Richtigkeit und Rechtlichkeit zu überprüfen. Dies ist jedoch keine Problematik, die durch Creative Commons entsteht. Eine hohe rechtliche Sicherheit vor ungewolltem Rechtsbruch verschafft stets nur eine umfangreiche Prüfung des Werks - gleich unter welcher Lizenz der Inhalt steht.

Rechte bei anderen Medienformen

Bisher standen vor allem Texte und Bilder im Fokus der Betrachtung. Urheberrechte und die damit verbundenen Rechte betreffen aber ebenfalls andere Medien wie Musik/Audioaufnahmen oder Videos. Diese sind auf gleiche Weise geschützt und dürfen ohne die explizite Erlaubnis der Urheberin nicht vervielfältigt, bearbeitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Genau wie für Bilder gilt dabei ebenfalls: Der Inhalt muss nicht besonders individuell oder künstlerisch wertvoll sein, um einen Schutz zu genießen.

9. Weitere Rechte: „Sonstiges“ mit großer Bedeutung

Mit der Erschaffung eines Werkes sind nicht nur die Rechte eines Urhebers geschützt. Es gelten weitere Rechte, die bei der Verwendung von Creative-Commons-Lizenzierten Inhalten beachtet werden müssen. *Puh, noch mehr zu beachten? Ganz schön kompliziert.*

Richtig, geklärte Urheberrechte sind wichtig. Veröffentlichte Inhalte unterliegen aber noch weiteren rechtlichen Bestimmungen. Diese gelten ebenfalls für Inhalte unter normalem Copyright. Verlage klären neben der Urheberschaft auch diese rechtlichen Belange ab, bevor sie etwas veröffentlichen. Als Urheberin oder Verwerterin von Inhalten ist es daher wichtig, diese Rechtsvorschriften zu kennen, damit man, auch ohne hohen redaktionellen Aufwand, Material erstellen kann. Die folgenden Rechtsbelange gelten also nicht nur für offene Inhalte, sondern für alle Inhalte, die irgendwo veröffentlicht werden z. B. als Schulaushang.

9.1. Recht am eigenen Bild

Gesetzlich ist geregelt, dass eine öffentliche Abbildung einer Person nur mit ihrer Einwilligung geschehen darf. Dies gilt für Fotos und Videoaufnahmen. Vor der Aufnahme eines Bildes oder Films sollte die Fotografin die abgebildete Person über den Verwendungszweck und die Verbreitung des Bildes aufklären. Durch die Zustimmung ist die Einwilligung erteilt. Im professionellen Kontext werden dazu „Model-Release-Verträge“ geschlossen. Im schulischen Kontext genügt es eine mündliche Einwilligung einzuholen bzw. ein kurzes Schriftstück für eine Unterschrift vorzubereiten und der abgebildeten Person als Kopie auszuhändigen. Ist die Person minderjährig, empfiehlt es sich, die Erziehungsberechtigten diese Unterschrift leisten zu lassen.

Abb. 22 *von RyanMcGuire CC0*

In Abbildung 22 ist zu vermuten, dass der Fotograf und die abgebildete Person sich in einem professionellen Kontext befunden haben. Dies ist jedoch kein Garant dafür, dass die abgebildete Person einer Veröffentlichung im Internet mit Creative-Commons-Lizenz zugestimmt hat. Ohne das Vorliegen eines konkreten Vertrages, besteht also nie eine absolute Sicherheit über die Verwendungsmöglichkeiten. Vom Blick des Fotosubjekts in die Kamera, kann nicht abgeleitet werden, ob der Fotograf eine Einwilligung für die Veröffentlichung des Bildes im Internet eingeholt hat. Die Person ist gleichfalls nicht verpflichtet, damit zu rechnen oder nachzufragen.

Es spielt zudem keine Rolle, ob eine Person auf einem Bild abwertend oder aufwertend dargestellt ist. Für die Verwendung in jeglichem öffentlichen Kontext außerhalb des Klassenzimmers, müsste eine Einwilligung der Person eingeholt werden. Praktisch wird dies jedoch so gut wie unmöglich sein.

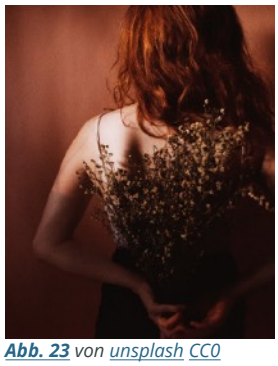

Abb. 23 *von unsplash CC0*

Ist das Bild professionell erstellt (Studiohintergrund eindeutig erkennbar, fotografierte Person posiert (Abb. 23), wäre ebenfalls anzunehmen, dass für die Fotografierte ein professioneller Kontext deutlich war. Die Verwendung des Bildes in einem neuen Zusammenhang, bleibt jedoch stets ein unsicheres, weil individuelles Unterfangen. Der von uns intendierte Zweck wurde nicht mit ihr abgestimmt.

Dies gilt, solange die Person kein Beiwerk darstellt und zentral für die Gestaltung des Bildes ist. Es gibt auch weitere Ausnahmen.

Menschen als „Beiwerk“

Ändert sich der Aussagegehalt eines Bildes/Videoabschnittes nicht, wenn eine abgebildete Person fehlt, so kann davon ausgegangen werden, dass die Person sich als Beiwerk oder zufällig im Bild einer Landschaft oder eines öffentlichen Bereiches befand. Wenn eine Person als Orientierungspunkt oder als markantes Element im Bild zu sehen ist, dann ist sie entsprechend kein Beiwerk. Auch wenn Menschen als „Beiwerk“ zu sehen sind, muss ihre Privatsphäre geachtet werden.

Unterrichtsbeispiel: Interview mit Museumsbesuchern

Lernende sollen bei einem Museumsbesuch andere Besucher bitten, sich zu Inhalten und Themen der Ausstellung zu äußern. Dafür bereiten die Lernenden Interviewfragen vor. Für die Veröffentlichung und Veranschaulichung des entstandenen Interviews bitten sie die Befragten, sich mit ihnen auf einem *Selfie* abzubilden. Sie erläutern den Befragten den konkreten Verwendungszweck und lassen sich eine Zustimmungserklärung unterschreiben, die sie den Interviewten als Kopie mitgeben. Eine Vorlage hierfür findet sich unter https://www.tutory.de/w/93f1ac40 (diese Vorlage ist für individuelle Anwendungsfälle nicht juristisch überprüft)

Wenn die Schüler die *Selfies* innerhalb der Einrichtung anfertigen, muss zudem eine Einwilligung der Einrichtung vorliegen, die vorher telefonisch erfragt werden sollte. Alternativ können die Interviews außerhalb der Ausstellung, auf öffentlicher Straße durchgeführt werden. Auf diese Weise sind auch Videointerviews möglich. Die fertigen Arbeiten und eine Darstellung, wie die rechtliche Sicherung durch die Lernenden erfolgte, kann die Lerngruppe auf Schulfesten, Schulblogs, -webseiten oder -wikis veröffentlichen.

Diese Aufgabenstellung lässt sich gut mit einem Museumsbesuch verbinden und erhöht die Motivation der Lernenden. Sie setzen sich nicht nur intensiver mit der Ausstellung auseinander (was für das Interview mit anderen Besuchern notwendig ist), sondern auch mit rechtlichen Fragen.

Ein anpassungsfähiges Unterrichtsblatt befindet sich hier: https://www.tutory.de/worksheet/747a0060

Identitäten von Personen verbergen

Sollen Bilder mit anonymen Personen bzw. Personen als Platzhalter verwendet werden, ist zu überprüfen, ob diese entsprechend erkennbar sind. In den Abbildungen 24 und 25 sind die abgebildeten Personen nicht identifizierbar. Auch ein spezifischer Kontext der die Identifizierung ermöglichen würde, ist nicht gegeben. Die Bilder können daher bedenkenlos verwendet werden.

Abb. 24 von TanteTati CC0

Abb. 25 von cocoparisienne CC0

Eine Person durch einen schwarzen Augenbalken zu maskieren ist nicht ausreichend. Es muss sichergestellt sein, dass die Person nicht erkennbar ist. Eine vollständige Verpixelung des Gesichts und typischer individueller Merkmale, wie z. B. Tattoos ist daher entscheidend. Auch typische Gesten, eine Rückenansicht oder ein charakteristischer Ort im Hintergrund kann zu einer Identifikation führen. Wenn man die Kontrollfrage: „Ist die abgebildete Person für nähere Verwandte oder Freunde noch erkennbar?“ negativ beantworten kann, ist die Aufgabe sicher erfüllt, dessen Identität zu verbergen.

Versammlungen

Abb. 26 von ralph CC0

Auf öffentlichen Veranstaltungen (Teilnahme für jeden möglich), bei denen die Teilnehmerinnen einen gemeinsamen Zweck verfolgen (wie Demonstrationen oder einem Karnevalsumzug), müssen Personen davon ausgehen, dass sie fotografiert werden können. Hier gilt jedoch ebenfalls, dass der Fokus des Bildes nicht die Einzelperson ist, sondern die Veranstaltung, die abgebildet wird (Abb. 26). Ist das Ereignis öffentlichkeitsrelevant, dürfen die Personen ebenfalls abgebildet werden. Ähnliches gilt für Fotografien öffentlicher Plätze oder Fotografien in denen Menschen nur *Beiwerk* sind (Abb. 27).

Abb. 27 von Unsplash CC0

Prominente, öffentliche Personen, Personen der Zeitgeschichte

Personen der Zeitgeschichte sind sowohl lebende als auch gestorbene Personen, an denen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Position oder Handlung, ein öffentliches Interesse bestand oder besteht.

Das gilt z. B. für Politikerinnen, Prominente oder Sportprofis. Es gilt aber auch für Personen, die im Zusammenhang mit einem konkreten öffentlichkeitsrelevanten Ereignis stehen, auch wenn sie bis dahin nicht prominent waren (z. B. das Foto eines Angeklagten im Gerichtssaal eines öffentlich relevanten Prozesses). Sie dürfen jedoch ohne Zustimmung nur im Zusammenhang des Ereignisses abgebildet werden. Für alle Menschen gilt, dass ein Schutz der Privatsphäre einzuhalten ist. Befinden sich die prominenten Personen also nicht im öffentlichen Kontext, d. h. in ihren privaten Räumen oder Grundstücken oder sind privat unterwegs (z. B. beim Einkaufen), so ist die Abbildung und Veröffentlichung unzulässig.

Die Abbildung 28 zeigt den Dalai Lama und Barack Obama in einer offiziellen Gesprächssituation. Beide Personen stehen im öffentlichen Interesse. Sie hätten also keine Möglichkeit Dritten die Nutzung dieses Bildes zu untersagen. Diese Ausnahme ist die Grundlage für die Erstellung von Karikaturen und Satire über Prominente und öffentliche Persönlichkeiten.

Abb. 28 *von janeb13 CC0*

Die richtige Einschätzung

Ob eine Person tatsächlich nur Beiwerk oder zentral für die Bildkomposition und den Aussagegehalt ist, ob die Person unkenntlich genug oder ob sie prominent genug ist, sind jeweils individuelle Einschätzungen, die niemals objektiv festgelegt werden können. Es ist daher wichtig, immer nach größtem eigenen Bemühen vorzugehen, wenn die Verwendung von Bildern mit Personen wirklich notwendig ist. Für öffentlich gemachte Unterrichtsprojekte wird es jedoch zahlreiche Möglichkeiten geben, dies zu umgehen oder Personenfotos ganz einfach selbst herzustellen. Auch können die Schülerinnen in den Prozess der Bewertung mit einbezogen werden.

Unterrichtsbeispiel: Welche Bilder darf ich im Internet nutzen?

Schülerinnen erhalten verschiedene Bilder in denen Menschen in verschiedenen Kontexten dargestellt sind. Sie sollen bewerten in welchen Situation und Kontexten, sie der öffentlichen Verwendung des Bildes zustimmen würden, wenn sie sich an der Stelle der markierten Person befinden würden. Dies kann gemeinsam diskutiert werden.

Ein anpassungsfähiges Unterrichtsblatt befindet sich hier: https://www.tutory.de/worksheet/d5862e60

Rechtsverletzungen auf tutory

Auf tutory können aktuell alle Bilder oder Grafiken, die unter den angebotenen Lizenzen stehen, hochgeladen und veröffentlicht werden. Das gilt selbstverständlich auch für nutzereigene Werke. Der Zugriff auf Bilder aus Bilddatenbanken mit offenen Inhalten sind direkt in tutory möglich. Lizenzen sind dort bereits hinterlegt, die Bewertung zum „Recht am eigenen Bild“ muss aber von der Nutzerin vorgenommen werden. Sollte ein Bild auf tutory dieses Recht verletzen, kann das Element gemeldet werden. Dazu ist an jedem rechtlich relevanten Element ein Button mit einem Ausrufezeichen (Abb. 29).

Abb. 29 *Screenshot von tutory.de*

9.2. Abbildung von Marken und geschützten Designs

Abb. 30 *„Lea Bridge road shops, E10" von Sludge G CC BY 2.0*

Markenrechte und gewerbliche Schutzrechte sind auch bei Bildern und Videos unter freien Lizenzen einzuhalten. Es sollte vermieden werden, Markenlogos oder -bestandteile als zentralen Inhalt des Bildes oder Videos zu veröffentlichen. Insbesondere, wenn das Markenzeichen in einem werbenden Sinne verwendet wird (z. B. um die Qualität einer Sache zu verdeutlichen). Das Markenzeichen darf als Beiwerk zu sehen sein, muss durch eine beliebige andere Marke derselben oder einer anderen Produktgattung ersetzt werden können (Abb. 30). Ist das Markenzeichen also Teil einer Panoramaaufnahme des öffentlichen Raums, stellt dies keine rechtswidrige Situation dar. Auch im Fall von Bildzitaten (siehe Kapitel 9.6) dürfen Markenzeichen auftauchen.

Auch andere Inhalte wie z. B. Designgegenstände oder technische Artefakte, die durch Patente oder Geschmacksmuster geschützt sind, unterliegen dieser Regelung.

9.3. Recht am Eigentum und Hausrecht

Von öffentlichen Straßen aus darf grundsätzlich fotografiert und gefilmt werden, was von Straßenebene ohne Hilfsmittel (Leitern, Teleskopstangen, Teleobjektiven, Drohnen u. ä.) eingesehen werden kann. Darüber hinaus dürfen ausschließlich die Objekt- oder Grundstückseigentümer entscheiden, welche Abbildungen von ihrem Besitz veröffentlicht werden. Das gilt auch für öffentliche Einrichtungen wie Museen, Zoos, anderen abgegrenzten Anlagen oder im ÖPNV. Das Zahlen eines Eintritts berechtigt dabei nicht automatisch zum Fotografieren. Daher immer an der Kasse fragen, wenn es nicht ausgeschrieben ist.

Wichtig: Dies gilt nach wie vor primär für das Veröffentlichen von Aufnahmen. Privataufnahmen sind grundsätzlich möglich, wenn dies nicht ausdrücklich durch Hinweisschilder verboten ist. Hiermit kann ein Eigentümer auch das private Erstellen von Aufnahmen verbieten.

Erstellen Schülerinnen bei einem Museumsbesuch Bilder, die ausschließlich im Kontext der Projektarbeit der Einzelklasse bearbeitet werden, besteht keine Notwendigkeit um Erlaubnis zu erfragen.

Werden die erstellten Bilder aber im Schulgebäude ausgestellt, so findet eine Veröffentlichung statt und es ist sicherer die Einwilligung der Einrichtung einzuholen. Verweigert eine staatliche Einrichtung die (öffentliche) Auseinandersetzung von Schülerinnen mit den ausgestellten Werken, sollte erwogen werden, Beschwerde einzureichen.

Stadt- und Landesarchive lagern zu großen Teilen Dokumente und Exponate, die bereits gemeinfrei sind. Dennoch zahlen Personen, die diese Inhalte sehen und kopieren wollen, bisweilen hohe Gebühren. Aufgrund der Aufwände für die Archivierung sind Eintrittsgelder gerechtfertigt. Ein Recht an den Werken selbst, haben die Archive meist nicht.

9.4. Kunst fotografieren

Kunst manifestiert sich in vielen verschiedenen Formen. Wieder gilt: Solange die Künstlerin oder das ausstellende Museum nicht explizit darauf hinweisen, dass keine Videos, Fotos oder Tonaufnahmen gemacht werden dürfen, ist dies für den privaten Gebrauch und damit für Verwendung in der einzelnen Klasse zulässig. Wenn eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem fotografierten Werk ausgearbeitet und hinzugefügt wird, ist die Nutzung als Bildzitat (siehe 9.6) ebenfalls zulässig, auch wenn das Entstandene außerhalb des Klassenzimmers präsentiert wird.

9.5. Textzitat

Zitate dienen der kulturellen und wissenschaftlichen Weiterentwicklung. In diesem Zusammenhang darf es auch verwendet werden: Es soll die eigene Ansicht belegen oder unterstützen oder die Ansicht eines anderen belegen. Außerdem gilt: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Das für den Beleg Benötigte wird zitiert, Inhalte dazwischen werden mit dem Einsatz von drei Punkten in der eckigen Klammer – „[...]“ – als Stellvertreter herausgelassen. Hervorhebungen müssen kenntlich gemacht werden und natürlich darf das Zitat nicht verändert werden.

Aus dem akademischen Kontext ist hinreichend bekannt, dass auf die Quelle mittels korrekter Literaturangaben hinzuweisen ist. Zitate dürfen genutzt werden, wenn sie thematischer Gegenstand von Diskussion und Reflexion sind, nicht jedoch ausschließlich als schmückendes Beiwerk. Texte von Autoren, deren Werke bereits gemeinfrei sind, dürfen ohne umfangreiche Quellenangaben oder auch als Beiwerk verwendet werden. Besser ist aber, sie ebenfalls als Zitate zu kennzeichnen.

In tutory gibt es für grafisch hervorgehobene Zitatelemente, die einen separaten Bereich für die Angabe von Autor und Quelle beinhalten. Dennoch darf die Auseinandersetzung nicht fehlen!

9.6. Bildzitat

Bildzitate sind erlaubt, wenn die Abbildung des Bildes notwendig wird, um eigene Gedanken zu stützen, weil eine bloße Beschreibung bzw. Verlinkung des Bildes dafür nicht aussagekräftig genug ist. Es spielt dann keine Rolle, ob es sich beim zitierten Bild um einen Ausschnitt handelt oder das gesamte Originalbild gezeigt wird (das Bild sollte jedoch nicht zum Zwecke des Zitats bearbeitet werden). Als Zitat kann eine Abbildung erst gewertet werden, wenn eine ausdrückliche Beschäftigung mit dem Bild am selben Ort stattfindet. Es darf daher nicht als Beiwerk oder Verschönerung existieren.

Geht es auf einem Arbeitsblatt ganz allgemein um Hollywood-Filme und werden zur Untermalung verschiedene Filmfotos verwendet, die aber nicht explizit Gegenstand der Auseinandersetzung sind, so liegt kein Bildzitat vor, sondern eine Urheberrechtsverletzung. Auch Scans von Lehrbüchern sind nicht als Bildzitate zu bewerten, selbst wenn die Schüler sich damit beschäftigen. Es sei denn in einem Uni-Seminar wird die didaktische Aufmachung verschiedener Lehrbuchseiten diskutiert und verglichen. Es gibt also nur wenige Fälle in denen Bildzitate sicher verwendet werden können, solange kein Entgelt für ihre Nutzung gezahlt wurde.

Bei jeglichem Zitat, muss der Urheber des zitierten Inhalts, so wie der Ort benannt werden, wo das Werk zu finden ist. Das gilt auch bei Filmen und Musikalben. Gibt es keinen Link zum zitierten Inhalt und/oder liegt dieser analog vor, sind entsprechend detaillierte Angaben zu machen (falls vorhanden: Erscheinungsjahr, Autoren, Herausgeber, Verlag/Produzent, Angaben zur Ausgabe usw.). Wurde das Bild verändert, muss zudem die Veränderung angegeben werden, z. B.: „beschnittenes Filmstill aus ‚Das Dschungelbuch‘ 2016 [...] Minute 45 [...].“

Die Regeln des Bildzitates gelten ebenso für Film- und Musikzitate.

Bildzitate auf tutory

tutory stellt derzeit kein Element welches konkret zur Einbindung von Bildzitaten geeignet ist und rät auch davon ab, urheberrechtlich geschützte Bilder ohne freie Lizenz auf tutory zu speichern, da a) keine Lizenz dafür zur Verfügung gestellt werden kann und dadurch eine Lizenzierung durch die Nutzerin grundsätzlich dem Interesse der Urheberin widersprechen würde und b) Bilder auf tutory auch losgelöst von ihrer Referenz auf einem Arbeitsblatt gefunden werden können. Ein Bild von Superman ist auf Arbeitsblatt A als Bildzitat eingesetzt, wird aber von einer Lehrerin Frau Paula über die Bildsuche einzeln zugänglich. Frau Paula überprüft unter Umständen nicht, aus welchem Kontext das Bild stammt, wodurch sie es u. U. falsch einbindet. Bilder, die nicht unter den auf tutory angebotenen Lizenzen stehen, dürfen somit nicht auf tutory eingefügt und veröffentlicht werden.

Wenn nicht anders vermerkt, steht dieses Werk unter CC BY 4.0 von T. Haubner und T. Hoyer | tutory.de.

Unterrichtsbeispiel: Filmkritik schreiben

Lernende werden beauftragt, eine Kritik für einen Film oder ein Musikalbum ihrer Wahl anzufertigen. Dafür sollen auch Bilder verwendet werden. Falls im medienpädagogischen Zentrum der Kommune oder auf dem Landesbildungsserver bereits mit Lizenzen versehene Inhalte für eine solche Arbeit bereitstehen, kann man sich dort über die für Schulen erstandenen Rechte informieren. Falls dies nicht der Fall ist, können die Schülerinnen den Film oder die Musik zu Hause ansehen bzw. anhören (privater Gebrauch). Für die Auswahl eines Standbildes ist dann folgendes zu beachten:

1. Das im Bild gezeigte muss selbst explizit Gegenstand der Auseinandersetzung sein; diese darf „kurz und knackig" erfolgen, aber nicht nebensächlich sein.
2. Das Bild kann entweder ein Bild mit Creative-Commons-Lizenz sein. Dann muss der entsprechende Lizenzhinweis angebracht werden. Oder, wenn keine mit Creative Commons lizenzierten Bilder dafür auffindbar sind, können die SchülerInnen das Bild auch selbst produzieren, indem sie z. B. das Cover (Titelbild auf der Verpackung) fotografieren oder Screenshots während des Films anfertigen.

Wichtig: Jede Abbildung ist urheberrechtlich geschützt. Ein Coverfoto welches mehr zeigt als das Cover an sich (also z. B. ein Foto des Covers, hergestellt durch eine Privatperson), kann ebenfalls nicht ohne Befragung der Urheberin verwendet werden. Denn der Gegenstand der Auseinandersetzung ist das Cover des Films, jedoch nicht das Foto des Covers, auf dem vielleicht noch mehr zu sehen ist, als das Cover, z. B. die Hand der Fotografierenden. Daher gilt: Solches Material besser unter freier Lizenz suchen oder selbst erstellen!

Ein anpassungsfähiges Unterrichtsblatt befindet sich hier: https://www.tutory.de/worksheet/bffd7d50

Tipp 1: Wenn die Kritiken auf einem Schulblog oder einem Schulwiki veröffentlicht werden sollen, können anstelle des Bildzitats auch Links zu einschlägigen Filmdatenbanken (z.B. IMDb.com) verwendet werden.

Tipp 2: Auch im Lehrmaterial können Bildzitate verwendet werden, dabei gilt weiterhin: *selbst herstellen und CC verwenden statt illegal nutzen*.

Schlusswort

Die technologische Entwicklung, die in den vergangenen zwei Jahrzehnten eingesetzt hat, bestimmt auch in den nächsten zwei Jahrzehnten den gesellschaftlichen Wandel. Wir sind aufgefordert, uns aktiv damit auseinander zu setzen. Denn sie bestimmt sowohl unsere, als auch die Lebenswelt unserer Schülerinnen maßgeblich. Vor diesem Hintergrund möchten wir alle Lehrenden ermutigen, sich mit den Themen auseinanderzusetzen, die sich durch diese Veränderungen zwingend ergaben. Dazu zählt das Urheberrecht, Nutzungsrechte, Persönlichkeitsrechte und damit auch freie Lizenzen. Letztere eröffnen uns einen riesigen Pool an Möglichkeiten für kreative Aneignung und Gestaltung. Schülerinnen und Lehrerinnen, die sich einen Zugang zu diesen Themen erschaffen, gewinnen für ihre eigene Sicherheit und für ihre berufliche Zukunft.

Wir hoffen dieser Leitfaden konnte ein Stück dieses Weges beleuchten. Für Nachfragen und Hinweise stehen wir gern zur Verfügung:

hallo@tutory.de

Thomas Haubner und Thomas Hoyer

Feedback?

Leitfaden schon gelesen? Wir freuen uns über Verbesserungsvorschläge und eine allgemeine Einschätzung! Das geht ganz leicht und dauert nicht länger als 2 Minuten:

Feedbackbogen Leitfaden aufrufen

10. Quellen, Datenbanken, Fachverweise

10.1. Auswahl Deutscher OER-Informationsquellen

http://www.open-educational-resources.de Der OER-Blog + Podcast von Jöran Muuß-Merholz; immer aktuell und gut recherchiert.

http://irights.info/kategorie/themen/bildung-wissen Der Bildungsbereich von iRights.info deckt noch mehr interessante Themen im Bereich ab.

http://ununi.tv/de/videos ununi.tv beschäftigt sich regelmäßig mit OER und weiteren Themen im Bereich Hochschule.

http://www.e-teaching.org/ Informationsportal des Leibnitz-Instituts für Wissensmedien (IWM).

https://wb-web.de/material/medien/Wo-und-wie-finde-ich-Open-Educational-Resources.html Übersicht zum Finden und Weiterbilden von und zu OER von wb-web.

http://www.schule.sachsen.de/16111.htm Erläuterungen zum Urheberrecht und anderen Rechten für Lehrerinnen (nicht nur in Sachsen), mit Rechtstexten und Interpretationen.

10.2. Auswahl Handreichungen zum Thema OER

UNESCO - FAQ zu OER (deutsch)

OER in Schulen - Whitepaper von Jöran Muuß-Merholz und Felix Schaumburg

Open Content - Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons Lizenzen

10.3. Auswahl Datenbanken

http://www.europeana.eu/ Europaweites Sammelprojekt digitaler Materialien inkl. Lizenzvermerken.

https://search.creativecommons.org/ CC-Suche von Creative Commons (durchsucht diverse Datenbanken).

http://en.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Public_domain_image_resources Übersicht zu CC0-Bilddatenbanken.

http://kartenforum.slub-dresden.de/ Kartenmaterial teilweise Creative Commons lizensiert.

http://www.bildungsserver.de/elixier/ Suchfunktion des Deutschen Bildungsservers erlaubt auch die Suche nach OER.

http://www.openeducationeuropa.eu/de Europäische Datenbank für Unterrichtsmaterialien und OER

https://pixabay.com/ Bilddatenbank mit 100% Bildern unter CC0.

https://openclipart.org/ Datenbank mit freien Cliparts, nicht unter Creative-Commons-Lizenz, aber per Nutzungsbedingungen gemeinfrei zur Verfügung gestellt.

10.4. OER-Datenbanken

http://www.medien-in-die-schule.de/downloads/ (OER des Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM).

http://wikis.zum.de/ Deutschsprachiges OER-Wiki mit zahlreichen Materialien, von Lehrenden erstellt und verwaltet. Achtung, viele Links verweisen auch auf Inhalte, die keine OER sind.

http://www.edutags.de/ Social Tagging Service für OER.

http://www.cc-your-edu.de/cc-seiten/ OER-Quellenübersicht zu einzelnen Schulfächern.

https://medienportal.siemens-stiftung.org/portal/statpage.php?id=start OER Datenbank der Siemens Stiftung.